Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum

Bebauungsplan Nr. 252
– Blumenthal –

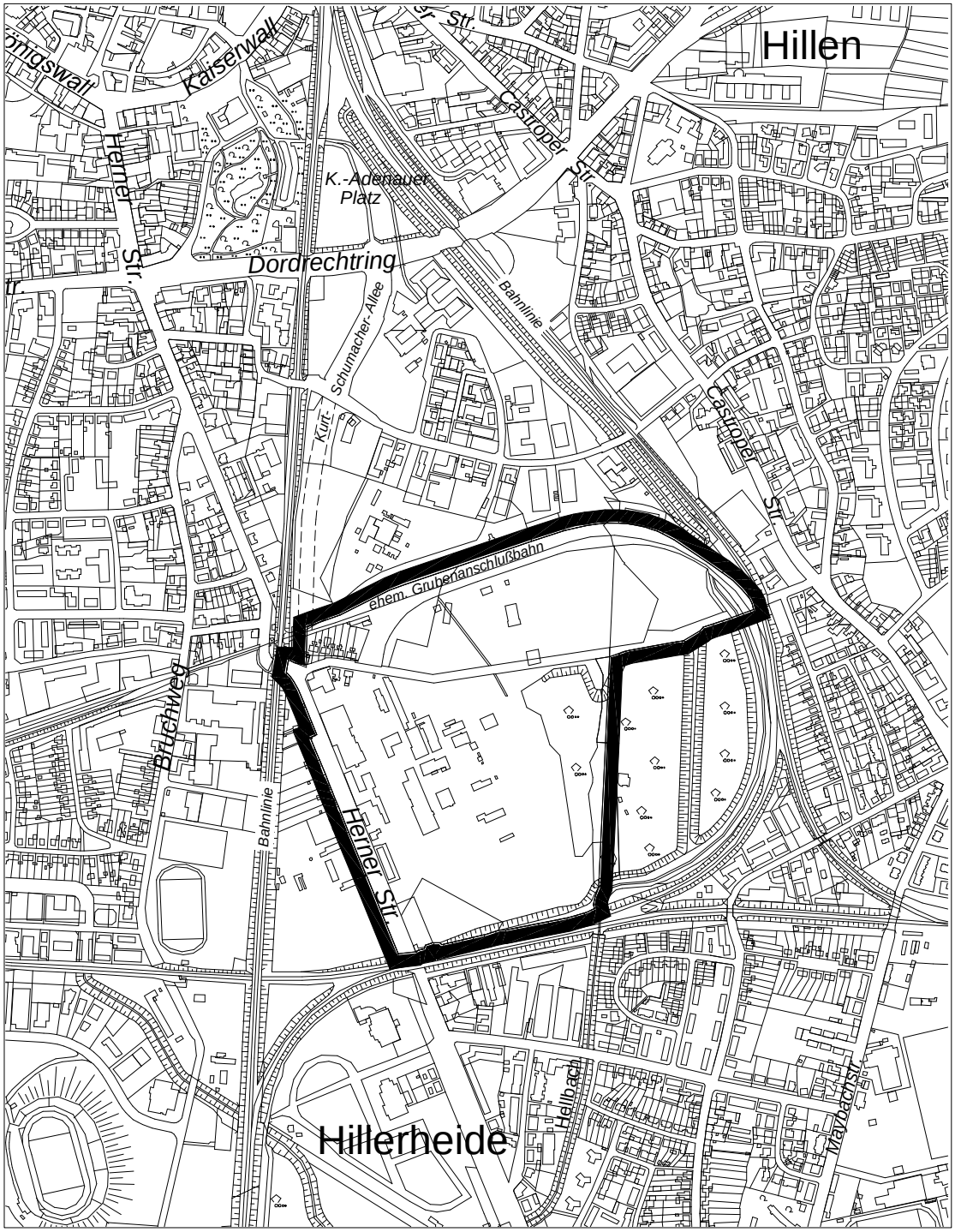

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stand: Mai 2005

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes
   - 1.1 Räumlicher Geltungsbereich 3
   - 1.2 Beschreibung des Gebietes 3

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen
   - 2.1 Verhältnis zur Landesplanung 3
   - 2.2 Stadtentwicklung, Entwurfswerkstatt ‚Zukunftspark Blumenthal - Saatbruch', Rahmenplanung - Blumenthal 1/2/6 - 3
   - 2.3 Flächennutzungsplan (Stand25.02.2004) 5

3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes 5

4. Planverfahren 6

5. Planinhalte und Festsetzungen
   - 5.1 Art der baulichen Nutzung 7
   - 5.2 Maß der baulichen Nutzung 12
   - 5.3 Bauweise 13
   - 5.4 Überbaubare Grundstücksflächen 14
   - 5.5 Verkehrserschließung 14
   - 5.6 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen) 15
   - 5.7 Grünflächen 17
   - 5.8 Wald 18
   - 5.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege 19

6. Umweltbelange
   - 6.1 Umweltverträglichkeit 19
   - 6.2 Vorgaben für die Planung 22
   - 6.3 Bestandsanalyse 23
   - 6.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen 28
   - 6.5 Eingriffsregelung, Grünordnung, Baumschutz 37
   - 6.6 Zusammenfassung Umweltbericht 40

7. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 BauGB
   - 7.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen 41
   - 7.2 Schachtschutzbereiche aus Gründen möglicher Ausgasungen 41
   - 7.3 Schachtschutzbereiche aus Gründen der Standsicherheit 41
   - 7.4 Bodenkontaminationen 41
   - 7.5 Bodendenkmalschutz 42

8. Nachrichtliche Übernahmen 42

9. Hinweise
   - 9.1 Kampfmittelbeseitigung 42
   - 9.2 Bodenkontaminationen 42
   - 9.3 Satzungen 43

10. Textlicher Teil 43

11. Maßnahmen zur Verwirklichung
   - 11.1 Bodenordnung 48
   - 11.2 Entschädigungen 49

12. Kosten und Finanzierung
   - 12.1 Entwässerung 49
   - 12.2 Straßenbau 49

13. Flächenbilanz 49

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 252 - Blumenthal - liegt südlich der Innenstadt Recklinghausens zwischen der Herner Straße, der ehemaligen Grubenanschlussbahn, dem Vorfluter Hellbach und der Bahnlinie Hamm – Osterfeld.
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

1.2 Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet wurde bis zum Jahre 2001 im wesentlichen durch die Schachtanlage ‚Blumenthal/Haard 1/2/6' geprägt. Nach Beendigung der bergbaulichen Aktivitäten im Juni 2001 wurde das Abschlussbetriebsplanverfahren nach § 53 Bundesberggesetz (BBergG) eingeleitet. Die Entlassung aus der Bergaufsicht soll für die südliche Teilfläche voraussichtlich Mitte 2005 und für die Restflächen ca. 2006 erfolgen. Die ehemaligen bergbaulich – industriell genutzten Flächen sollen wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.
Für die Fläche für die Wasserwirtschaft –Regenrückhaltebecken- im nordöstlichen Planbereich (ehem. Kohlelagerfläche) sowie die im Norden liegende Grünfläche –Parkanlage- (ehem. Grubenanschlussbahn) wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt und damit die Bergaufsicht beendet.
Der überwiegende Teil der ehemaligen Betriebsgebäude wurde inzwischen abgebrochen. Die z. Zt. noch vorhandenen baulichen Anlagen können ggf. – soweit eine Verwendung für gewerbliche Zwecke bzw. Freizeitaktivitäten sinnvoll erscheint - als Verweis auf die frühere bergbauliche Tätigkeit erhalten bleiben.
Der östliche Teilbereich des Bebauungsplanes sowie der Bereich bis zum Vorfluter Hellbach ist geprägt durch die inzwischen dicht bewaldete ehemalige Bergehalde.
Bei der Wohnbebauung nördlich des Beckbruchweges handelt es sich um ehemalige Zechenhäuser, die inzwischen privatisiert wurden.

Das Umfeld des Plangebietes ist im Westen an der Herner Straße und im Süden an der Werkstättenstraße durch Wohnbebauung geprägt. Es handelt sich hierbei um Geschosswohnungsbau (bis viergeschossig) im teilweise unmittelbaren Grenzbereich zum Plangebiet.
Im Norden des Plangebietes grenzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 212 – Hubertusstraße – an, der überwiegend gewerbliche Bauflächen ausweist.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 29.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den zur damaligen Zeit gültigen übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt.

Laut Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 10.5.2004 zum Bebauungsplanentwurf Nr. 252 stellt der Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe den Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung werden daher keine Bedenken erhoben. Die ehemalige Bergehalde ist als Waldbereich dargestellt.

2.2 Stadtentwicklung, Entwurfswerkstatt ‚Zukunftspark Blumenthal - Saatbruch', Rahmenplanung - Blumenthal 1/2/6 -

Das Gelände der ehem. Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 an der Herner Straße ist nur ca. 1 km vom südlichen Wallring der Innenstadt Recklinghausen entfernt.
In der geographischen Mitte des Stadtgebietes gelegen, ist der Standort sowohl funktional als auch verkehrlich sehr gut in die Stadtstruktur eingebunden. Die Einkaufsbereiche der Altstadt sowie der

Hauptbahnhof sind nur etwa 1,5 km entfernt. Auch die Autobahnen A 2 und A 43 sind innerhalb weniger Kilometer über die Herner Straße zu erreichen.
Im Norden des Plangebietes schließen sich das E.ON-Gelände (Fernwärme-Kraftwerk) und gewerblich genutzte Gebiete an (Bebauungsplan Nr. 212 - Hubertusstraße -); im Süden Wohnsiedlungsbereiche der Stadtteile Hillen und Hillerheide; im Westen die Wohnbebauung an der Herner Straße und westlich davon die Bahnlinie Essen/Münster in Hochlage.
Der ehem. Schachtstandort hat eine Gesamtgröße von etwa 39 ha. Davon sind ca. 26 ha im Eigentum der DSK, die restlichen 13 ha fallen in den Zuständigkeitsbereich der Emschergenossenschaft und des Regionalverbandes Ruhr (RVR).
Diese Voraussetzungen sowie die Tatsache, dass sich alle Zechenstandorte, seien sie innerstädtisch oder im Außenbereich, als von den übrigen städtischen Funktionen völlig isoliert darstellen, kennzeichnen den außerordentlichen Stellenwert dieses Bereiches für die Stadtentwicklung in Recklinghausen.
Insofern wurde zur Landeskonferenz ‚Maßnahmen zur Abfederung der Strukturkrise nach Beendigung des Bergbaus' am 09.12.1999 auch das Gelände der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 unter Einbeziehung des Saatbruchgeländes und anderer städtischer Flächen unter dem Projekttitel ‚Zukunftspark Blumenthal' zur Umnutzung bzw. Entwicklung vorgeschlagen.
Im Mai 2000 wurde die Verwaltung vom Rat der Stadt damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer (Deutsche Steinkohle AG) und der Montan-Grundstücksgesellschaft (MGG) das Projekt ‚Zukunftspark Blumenthal' mit Inhalt zu füllen.
Ende 2000 wurde das Büro plan-lokal aus Dortmund mit der Vorbereitung und Durchführung einer Entwurfswerkstatt für den um das Saatbruchgelände und die städtischen Flächen am Bruchweg erweiterten Planungsraum „Zukunftspark Blumenthal-Saatbruch" beauftragt.
Ziel der in der Zeit vom 24.04.2001 bis 28.04.2001 durchgeführten Entwurfswerkstatt „Zukunftspark Blumenthal-Saatbruch" war es, im Rahmen einer kooperativen Leitbildentwicklung erste Nutzungsideen zu sammeln und daraus Perspektiven für den Schachtstandort, der am 30.06.2001 geschlossen wurde, und angrenzende Flächen zu entwickeln.
Im Vorfeld zur Entwurfswerkstatt wurden in einer öffentlichen Auftaktveranstaltung am 03.04.2001 die Potentiale des Planungsraumes dargestellt und den ca. 200 anwesenden Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit gegeben, mit den Kooperationspartnern (Stadt, Bergbau, KVR/jetzt: RVR und Emschergenossenschaft) über die Entwicklungschancen für Stadt und Region zu diskutieren.
Erste Nutzungs- und Entwicklungsüberlegungen wurden am 26.04.2001 in einer offenen Bürgerstunde vorgestellt. Am 28.04.2001 wurden die Entwurfsvorschläge und das Votum der Empfehlungskommission öffentlich präsentiert und in einer Sondersitzung des Rates am 07.05.2001 mit der Politik und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt diskutiert. Dabei wurde die Empfehlung ausgesprochen, auf der Basis der Idee „Coloured City" (Gewerbe und Dienstleistungen verknüpft mit kulturellen und Freizeitnutzungen, Ansiedlung des ‚Zentralen Bau- und Betriebshofes', Schaffung hochwertiger öffentlicher Räume und Freiräume, Dienstleistungsstandort Herner Straße), ergänzt durch weitere Ideen der beiden anderen Entwurfsteams, das Zechengelände weiter zu entwickeln und zu strukturieren.
Das Büro Saltzmann & Saltzmann-Stoll wurde im Oktober 2001 mit der weiterführenden Rahmenplanung beauftragt. Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst auf den ehemaligen Zechenstandort sowie die Halde und das Dreieck zwischen Herner Straße und Gleiskörper beschränkt. Erster Arbeitsschritt war die Präzisierung des Leitbildes, ausgehend vom Entwurf ‚Coloured City', den Beiträgen der anderen Entwurfsteams und den Wünschen der Stadt und der MGG; sowie im weiteren Verlauf eine Reduzierung des zu untersuchenden Bereiches um das Dreieck zwischen Herner Straße und Gleiskörper der Deutschen Bahn AG.
Die Bündelung von Leitbildbausteinen bildete die Grundlage für die weitere Rahmenplanung und wurde am 11.03.2002 dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgestellt. Im Zuge der weiteren Bearbeitung wurde deutlich, dass Aspekte der Wirtschaftlichkeit zunehmend an Bedeutung gewannen und deshalb etliche Bausteine des präzisierten Leitbildes neu bewertet werden mussten. Der am 28.07.2003 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgestellte Abschlussbericht der Rahmenplanung beinhaltet neben der Leitbildpräzisierung und städtebaulichen Gestaltungsvorschlägen Konzepte für die zukünftige Nutzung der ehemaligen Bergbauflächen (ZBH, Gewerbepark, Sport- und Freizeiteinrichtungen), für die Erschließung (Ringerschließung als Anschluss an die Herner Straße, Rad- und Fußwege zur Vernetzung mit dem umgebenden Stadtgebiet), für die städtebauliche Gestaltung der verschiedenen Teilbereiche (Herner Straße als adressbildende Bebauung, ZBH, Kernfläche mit straßenbegleitender Bebauung, Entree am Beckbruchweg) sowie für die Grüngestaltung (bewaldete Halde, öffentliche Grünfläche Parkanlage un-

ter Einbeziehung des Landschaftsbauwerkes, alleeartiger Charakter der Herner Straße, Regenrückhaltebecken).

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf das Umfeld sowie den spezifischen Voraussetzungen, die auf dem ehemaligen Betriebsgelände anzutreffen sind, wurde nach eingehenden Beratungen diese Rahmenplanung, die im wesentlichen die Ansiedlung des Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) sowie die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen vorsah, als Handlungsrahmen für die Bauleitplanung beschlossen.

2.3 Flächennutzungsplan (Stand 25.02.2004)

Der seit 1980 wirksame Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Teil der Flächen des Planbereiches gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergwerk in Betrieb dar. Im Nordosten ist die gewerbliche Fläche mit dem Symbol ‚Sportanlage' versehen. Östlich an die gewerbliche Baufläche angrenzend ist die ehemalige Bergehalde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und dem Symbol ‚Schießsportanlage' dargestellt. Die ehemalige Grubenanschlussbahn im Norden des Planbereiches ist als Fläche für Bahnanlagen in die Darstellungen nachrichtlich übernommen. Der im Osten des Planbereiches verlaufende Vorfluter Hellbach ist als Fläche für die Wasserwirtschaft dargestellt. Die Herner Straße ist in einer von der tatsächlichen Lage abweichenden Form als Hauptverkehrsstraße (Primärnetz) dargestellt.

Darüber hinaus betreffen folgende nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gem. § 5 Abs. 6 BauGB den Planbereich:

> Richtfunkverbindung (von Nordosten nach Südwesten über das Plangebiet verlaufend)
> Schienengebundenes Nahverkehrsmittel / Stadtbahn

Da der Inhalt des Bebauungsplanes in den Grundzügen den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes und damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, muss kein eigenständiges Änderungsverfahren (Parallelverfahren) für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Allerdings werden mit der Stilllegung der ehemaligen Schachtanlage Blumenthal 1/2/6, der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes nördlich des Beckbruchweges, dem Rückbau der ehemaligen Grubenanschlussbahn, dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Fertigstellung der Kurt-Schumacher-Allee und aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der inzwischen dicht bewachsenen Halde teilweise um einen Wald i. S. des Waldgesetzes handelt, die Darstellungen des derzeit gültigen FNP berührt. Die stadtentwicklungsplanerischen Ziele werden dabei allerdings nicht infrage gestellt. Im Zuge der Neuaufstellung des Gesamt-Flächennutzungsplanes für die Stadt Recklinghausen werden deshalb die genannten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die beabsichtigten Darstellungen in dem betreffenden Bereich überprüft und ggf. in den Neudarstellungen Berücksichtigung finden.

3. Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Die Schließung der Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 und die Ankündigung der Deutschen Steinkohle AG (DSK), dass bis ca. Mitte 2005 der südliche Teil der ehemaligen Betriebsflächen und bis ca. 2006 auch der restliche Bereich aus der Bergaufsicht entlassen werden, erfordern zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Insbesondere die Lage dieser Flächen im Süden des Siedlungsschwerpunktes Recklinghausen - Altstadt und die teilweise unmittelbare Nachbarschaft zu den Siedlungsräumen Hillerheide im Süden, Hillen im Osten und Paulusviertel im Nordwesten unterstreichen die Notwendigkeit einer städtebaulichen Neuordnung.

Grundlage für die geplanten Festsetzungen bildet die aus den Ergebnissen der städtebaulichen Rahmenplanung vom September 2003 herausgearbeitete Planvariante, die bis auf die vorhandene

Wohnbebauung am Beckbruchweg und die Grünfläche / Wald der ehemaligen Bergehalde ausschließlich Gewerbegebiet vorsieht.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 252 - Blumenthal - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Zentralen Bau- und Betriebshofes (Betreiber: Entsorgungsbetrieb Stadt Recklinghausen / ESR sowie Fachbereich 63 –Technische Dienste-) im südlichen Teilbereich des ehemaligen Zechenstandortes General Blumenthal 1/2/6. Die übrigen ehemaligen Betriebsflächen bieten sich aufgrund der bergbaulich-industriellen Vornutzung zur Ausweisung als Gewerbegebiet an.
Mit Rücksicht auf die unmittelbar angrenzenden allgemeinen Wohngebiete westlich der Herner Straße und nördlich des Beckbruchweges sowie des mittelbar angrenzenden allgemeinen Wohngebietes südlich der Bahnlinie Hamm – Osterfeld müssen diese Gewerbegebiete hinsichtlich ihrer Nutzung unter Immissionsschutzgesichtspunkten teilweise eingeschränkt bzw. gegliedert werden. Rechtsgrundlage für die immissionsschutzbezogene Gliederung ist der § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO. Hiernach sind Gliederungen nach den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen zulässig. Zu den besonderen Eigenschaften von Betrieben und Anlagen gehört auch ihr Immissionsverhalten. Im vorliegenden Bebauungsplan wird zur feiner differenzierenden Gliederung der Gewerbegebiete auf die mit Rd. Erl. vom 02.04.1998 (SMBL.NW.283) veröffentlichte Abstandsliste (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten i. R. der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände / Abstandserlass) Bezug genommen. Die Abstandsliste enthält hinsichtlich der gebotenen Abstände lediglich Empfehlungen, deren Unterschreitung im Einzelfall bei sachgerechter Abwägung möglich ist.
Das Wohngebiet nördlich des Beckbruchweges (ehemalige Zechenwohnhäuser, die im Zusammenhang mit der Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 errichtet wurden) wird aufgrund seiner Lage zwischen den Gewerbeflächen im Bereich der Hubertusstraße und auf dem ehemaligen Zechengelände General Blumenthal 1/2/6, den allgemeinen Wohngebieten bzw. den Mischgebiets-ähnlichen Nutzungen westlich der Herner Straße sowie den Verkehrstrassen Herner Straße / Kurt-Schumacher-Allee und Bahnlinie Wanne-Münster im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm muss das WA-Gebiet zwecks Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse mit sog. Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau/ Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe November 1989) gekennzeichnet werden. Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung durch die Gewerbenutzung bedarf es aufgrund der immissionsschützenden Gliederung der GE-Gebiete mittels des Abstandserlasses keiner weitergehenden Festsetzungen für das WA-Gebiet.

Der östlich an das ehemalige Betriebsgelände angrenzende –inzwischen dichtbegrünte Haldenbereich- wird, soweit diese Flächen innerhalb des Bebauungsplanbereiches liegen, als Grünfläche – Parkanlage - bzw. Wald festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche – Parkanlage - werden mit Ausnahme der Waldflächen Spazier- und Radwege angelegt und somit der Bevölkerung aus den umliegenden Siedlungsbereichen zum Zwecke der Naherholung erschlossen.

4. Planverfahren

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 252 - Blumenthal - hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.10.2003 gefasst.
Die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 14.01.2004 im Amtsblatt Nr. 1 für die Stadt Recklinghausen.

Da gem. § 3 Abs. 1 BauGB die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten sind, wurde in der gleichen Ratssitzung die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form eines vierwöchigen Planaushangs sowie einer Bürgerversammlung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte ebenfalls im Amtsblatt Nr. 1. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 02.02.2004 bis 27.02.2004 einschließlich statt. Die Bürgerversammlung wurde am 12.02.2004 im großen Sitzungssaal des Rathauses durchgeführt.
In der Zeit vom 22.4.2004 bis zum 24.5.2004 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 06.09.2004 und nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.09.2004 bis 22.10.2004 einschließlich.
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 252 – Blumenthal – wurden Anregungen und Hinweise vorgetragen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes teilweise zu berücksichtigen waren.
Die Einarbeitung dieser Anregungen und Hinweise in das Plankonzept in Verbindung mit neueren Erkenntnissen bezüglich der Grünflächengestaltung bzw. –nutzung und zwischenzeitlich erfolgten Grundstücksverkäufen durch die Montangrundstücksgesellschaft (MGG) machten die Überarbeitung bzw. Ergänzung des Bebauungsplan-Entwurfes und damit eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB erforderlich.
Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB erfolgte auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 04.04.2005 und nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.04.2005 bis 09.05.2005 einschließlich.
Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.
Im Zuge der weiteren Detailplanungen zum Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) wurden nach der erneuten Offenlegung im Bereich des städtischen Grundstückes (ZBH) noch einmal geringfügige Änderungen an der Baugrenze bzw. der Fläche für die Abwasserbeseitigung erforderlich. Dementsprechend wurden mit Schreiben vom 13.05.2005 der betroffene Grundstückseigentümer (Stadt Recklinghausen) sowie der Eigentümer des angrenzenden Grundstückes (Montan-Grundstücksgesellschaft bzw. Deutsche Steinkohle AG) gem. § 4 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 13 Nr. 3 BauGB in einem vereinfachten Verfahren beteiligt. Festsetzungsrelevante Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

In Verbindung mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 252 wurde ebenfalls in der Sitzung vom 13.10.2003 der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 27.09.1982 zum Bebauungsplan Nr. 189 – Herner Straße/Beckbruchweg – aufgehoben. Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 189, dessen städtebauliche Ziele entweder bereits umgesetzt wurden oder nicht mehr aktuell sind, umfasste im wesentlichen den gleichen Planbereich wie der Bebauungsplan Nr. 252.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 3 BauNVO)

5.1.1 Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB/ § 8 BauNVO)

Auf dem Gelände der Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 sollen nach der Entlassung aus der Bergaufsicht und dem Abbruch des überwiegenden Teils der baulichen und sonstigen Anlagen Gewerbebetriebe sowie der Zentrale Bau- und Betriebshof (ZBH) der Stadt Recklinghausen errichtet werden. Die Betriebsflächen des städtischen Bauhofes bzw. des Entsorgungsbetriebes der Stadt Recklinghausen haben sich an den bisherigen Standorten am Bruchweg als zu beengt und in Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung als potentiell störend erwiesen. Neben den größeren räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten sprechen auch logistische Gründe deshalb für eine Zusammenlegung der beiden städtischen Betriebe an diesem neuen (weniger störenden) Standort.
Mögliche Immissionskonflikte zwischen den geplanten gewerblichen Nutzungen auf dem ehemaligen Zechengelände und den angrenzenden Wohngebieten können nach der vorliegenden „Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – der Stadt Recklinghausen“ (Stand 02.08.2004) bzw. der „Schalltechnischen Untersuchung für den geplanten Betrieb des Zentralen Betriebshofes der Stadt Recklinghausen“ (Stand 06.08.2004) und der entsprechenden Gliederung der Gewerbegebiete unter Immissionsschutzgesichtspunkten ausgeschlossen werden.
Die Standortwahl für den ZBH wurde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer DSK für den Bereich des ehemaligen Lager- und Sortierplatzes für Grubenholz und Materialplatzes im südlichen Teil des ehemaligen Zechengeländes getroffen. Der Erwerb der Flächen erfolgt freihändig.
Im Bebauungsplan wird daher diese Fläche zwischen der Bahnlinie Hamm – Osterfeld und der zukünftigen Erschließungsstraße als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt und mit „GE 4“ gekennzeichnet.

Der Zentrale Bau- und Betriebshof ist i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als öffentlicher Betrieb zu klassifizieren. Laut BauNVO – Kommentar, 9. Auflage von Fickert/Fieseler zählen ebenso Betriebshöfe (z. B. städtische Bauhöfe) wie Reparaturwerkstätten und weitere Zubehöranlagen, Kraftfahrzeugparks für die Abfallbeseitigung zu den zulässigen öffentlichen Dienstleistungsbetrieben. „Auch eine Müllsammelstelle, in der Abfallbesitzer Abfall nach Stoffen getrennt in bereitgestellte Container und sonstige Behältnisse verbringen, gehört zu den öffentlichen Betrieben." (zit. nach BauNVO – Kommentar, § 8, Rd.-Nr. 10.1)
In Bezug auf das Emissionsverhalten müssen die genannten Betriebe einzeln betrachtet werden. Bei Zugrundelegung des Runderlasses „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)" des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 02.04.1998 erfordert der als Bauhof genutzte Betriebsteil des ZBH unter der lfd. Nr. 209 in der Abstandsklasse VII einen Schutzabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung.
Der Betriebshof der Müllabfuhr und der Straßendienste erfordert laut Abstandserlass lfd. Nr. 152 in der Abstandsklasse V einen Schutzabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Da es sich bei den zu schützenden Gebieten (westlich der Herner Straße, südlich der Bahnlinie Hamm-Osterfeld) - u. a. aufgrund der Vorbelastungen - um allgemeine Wohngebiete handelt, darf der Abstand - laut Nr. 2.2.2.4 des o. g. Runderlasses - um eine Abstandsklasse auf 200 m verringert werden. Dementsprechend ist im textlichen Teil des Bebauungsplanes folgende Regelung getroffen:
Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Das gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind.

Obgleich die geplante Müllsammelstelle (Wertstoffsammelstelle) aufgrund ihrer Charakteristik nicht eindeutig einer „Anlage, in der Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag" (Nr. 127 in der Abstandsklasse V des Abstandserlasses) zugeordnet werden kann und damit als atypische Anlage bezeichnet werden muss, soll aus Gründen der Konfliktvermeidung bzw. –bewältigung - da diese Anlagen unter Nr. 8.4 in der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) aufgeführt sind – in analoger Anwendung auch für die Wertstoffsammelstelle eine Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden.
Auf der Grundlage der bisherigen Planungen sowie der „Schalltechnischen Untersuchung für den geplanten Betrieb des Zentralen Betriebshofes der Stadt Recklinghausen" (Stand 6.08.2004) ist nachgewiesen, dass die erforderlichen Abstände zwischen der gewerblichen Nutzung ZBH und den nächstgelegenen Wohnbebauungen ausreichend sind. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (für WA-Gebiete: Tag/Nacht 55/40 dB(A)) werden durch die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten (Herner Straße 98, Hillerfeldmark 31, Werkstättenstraße) innerhalb der Tages- und Nachtzeit somit nicht überschritten. Darüber hinaus kann auf Grundlage dieses Gutachtens die Gewährleistung ausreichenden Immissionsschutzes im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.
Des weiteren sind bei Errichtung des ZBH bauliche Maßnahmen (Nutzungsgliederung auf dem Baugrundstück, Abschirmung durch Betriebsgebäude) vorgesehen, die zusätzlich ausschließen, dass durch betriebliche Aktivitäten auf dem zukünftigen ZBH-Gelände (wie Einwurf in die Container, Be- und Entladen von Fahrzeugen und durch Freiflächenverkehr auf dem Gelände durch Pkw, Lkw, Radlader und Stapler) die vorhandene Lärmsituation in den betreffenden Wohngebieten verschlechtert wird und somit ein städtebaulicher Missstand entsteht.
Nach TA Lärm Ziffer 7.4 sollen Geräusche des anlagenbedingten An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, wenn sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch mindestens um 3 dB erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitergehend überschritten werden.
Da laut „Schalltechnischer Untersuchung" das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen die vorhandenen sonstigen Verkehrsströme (hier auf der Herner Straße) nicht erkennbar beeinflusst, der durch den An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Strassen erzeugte Beurteilungspegel am Immis-

sionsort Herner Straße 98 die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) nicht überschreitet und unter Bezug auf einen DTV-Wert von 22.000 Kfz auf der Herner Straße die Geräuschsituation am genannten Immissionsort durch den An- und Abfahrverkehr des ZBH nicht um 3 dB erhöht wird, ergibt sich nach TA Lärm Ziffer 7.4 bezüglich der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen, die ursächlich mit dem ZBH in Verbindung stehen, kein weiterer Handlungsbedarf.

Der unmittelbar östlich an die Herner Straße angrenzende Bereich des ehemaligen Zechengeländes war im wesentlichen durch die Verwaltungsgebäude der Schachtanlage Blumenthal 1/2/6 geprägt, die das Wohnen auf der westlichen Seite der Herner Straße aufgrund der Nutzung nicht wesentlich störten und gleichzeitig schallschützend gegenüber dem übrigen bergbaulich-industriellen Betrieb auf dem Zechengelände wirkten. Unter Berücksichtigung eines erhaltenswerten Gebäudes (der ehemalige Pferdestall der Zeche General Blumenthal, Herner Str. 89-91 ist als technisches Baudenkmal im Verzeichnis der Denkmäler in der Stadt Recklinghausen aufgeführt) in diesem Bereich sowie der prägenden Vornutzung und den unter Ziff. 3 dieser Begründung dargelegten städtebaulichen Zielen werden diese Flächen als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt und im Bebauungsplan mit „GE 1“ gekennzeichnet. Da Immissionskonflikte mit der unmittelbar westlich der Herner Straße angrenzenden Wohnnutzung z. Zt. nicht bestehen, schädliche Umwelteinwirkungen aber auch für die Zukunft ausgeschlossen werden sollen, wird das Gewerbegebiet parallel zur Herner Straße in einer Tiefe von ca. 35 bis 60 m gem. § 1 Abs.4 Nr. 2 BauNVO so gegliedert, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind. Diese Festsetzung trifft auch auf die übrigen mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebiete unmittelbar nördlich und südlich des Beckbruchweges - mit Rücksicht auf die Wohnbebauung am Beckbruchweg - zu.
Namentlich aus Gründen des Immissionsschutzes, aber auch als Gliederung und damit Verteilung der nach dem Baugebietstypus zulässigen Nutzungsweisen sowie aus stadtgestalterischen Gründen (ansprechende Architektur der Büro- und Verwaltungsgebäude im Straßenrandbereich) ist diese horizontale Gliederung des Gewerbegebietes städtebaulich erforderlich.

Für die übrigen ehemaligen Bergbaubetriebsflächen bis zum Fuß der ehemaligen Bergehalde im Osten (im Bebauungsplan mit „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichnet) wird unter Berücksichtigung der früheren Nutzungen sowie der entsprechenden Bodenverhältnisse (Altlasten) ebenfalls Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
Ausgehend von den schutzwürdigen Wohnnutzungen westlich der Herner Straße und nördlich des Beckbruchweges sind in dem Gewerbegebiet („GE 3“) östlich der zukünftigen Erschließungsstraße ebenfalls Nutzungseinschränkungen erforderlich. Unter Anwendung der mit Rd. Erl. vom 02.04.1998 (SMBL.NW.283) veröffentlichten Abstandsliste sind daher in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten grundsätzlich unzulässig.
In dem Gewerbegebiet („GE 2“) westlich der zukünftigen Erschließungsstraße wird aufgrund der größeren Nähe zur vorhandenen (vorbelasteten) Wohnbebauung bei Anwendung des Abstandserlasses gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO festgesetzt, dass hier Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten grundsätzlich nicht zulässig sind.
Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den aufgeführten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Entsprechend dem o. g. Runderlass (unter der Nr. 2.2.2.4) darf der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet, wie bei der betreffenden Wohnbebauung an der Herner Straße und am Beckbruchweg, um ein allgemeines Wohngebiet handelt.
Zur planungsrechtlichen Darstellung von Entwicklungsspielräumen für die Gewerbebetriebe wird deshalb von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht.
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können dementsprechend in dem mit „GE 2“ gekennzeichneten Gewerbegebiet auch Anlagen der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 154 bis 191) sowie in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet auch Anlagen der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 79 bis 153) zugelassen werden, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.
Abweichend von den Vorschlägen aus der „Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252“ in den jeweils gekennzeichneten GE-Gebieten den Zulässigkeitsrahmen für Betriebe und Anlagen großzügiger zu fassen, werden mit diesen Festsetzungen im textlichen Teil des Bebau-

ungsplanes engere Maßstäbe angelegt. Grund hierfür ist, dass wegen der zentrumsnahen Lage des zukünftigen Gewerbegebietes stärker emittierende Betriebe hier nicht angesiedelt werden sollen und somit die umliegenden Wohngebiete in ihrer Entwicklungsmöglichkeit nicht unnötig weiter eingeschränkt werden. Darüber hinaus spricht auch die Tatsache, dass die betreffenden Wohngebiete aufgrund ihrer Vorbelastung als WA-Gebiete eingestuft werden, aber in der Nutzung teilweise ausschließlich dem Wohnen dienen, gegen eine erweiterte Zulässigkeit der Betriebe und Anlagen nach Abstandliste.
Nach den vorliegenden Erfahrungswerten in Bezug auf die Anwendung der Abstandsliste in der Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bei bestimmungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlagen bei der benachbarten Wohnbebauung nicht entstehen, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

Die Flächen innerhalb der gekennzeichneten Gewerbegebiete stellen potenzielle Standorte für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben dar. Um negative Auswirkungen i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO auf die Recklinghäuser Innenstadt und benachbarte Nahversorgungsstrukturen (beispielsweise an der Herner Straße / Ecke Blitzkuhlenstraße, Herner Straße / Ecke Stenkhoffstraße, an der Castroper Straße, an der Bochumer Straße / Ecke Berghäuser Straße) durch ungesteuerte Einzelhandelsentwicklung innerhalb des Planbereiches zu vermeiden, werden gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen. Die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes Recklinghausen vom Juli 1998, u. a. Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und Verkaufsflächenerweiterungen an sonstigen nichtintegrierten Standorten auszuschließen, werden damit umgesetzt. Es haben sich bereits in einigen Gewerbegebieten der Stadt Recklinghausen eine Reihe von Einzelhandelsbetrieben angesiedelt. Eine Ausweitung dieser Einzelhandelsstandorte (Agglomeration) würde deren Attraktivität weiter steigern und zusätzliche Kaufkraftströme anziehen, die dem Einzelhandel im Innenstadtbereich verloren gehen. Insofern ist die Schaffung eines neuen Standortes auf dem Gelände der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 vor dem Hintergrund der Vermeidung negativer Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO und damit aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht nicht angezeigt.
Eine Ausnahme vom Ausschluss der Einzelhandelsnutzungen soll lediglich für Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, die sich mit selbst hergestellten Produkten bzw. mit Artikeln, die üblicherweise mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden, ganz oder teilweise auch an Endverbraucher wenden, eingeräumt werden. Mit dieser Ausnahmeregelung wird den in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Handwerks- und Gewerbebetrieben der Verkauf eigener Produkte sowie von Produkten, die im Zusammenhang mit der handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen, ermöglicht.
Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben sollen weder gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO generell ausgeschlossen werden noch gem. Nr. 2 allgemein zulässig sein. Somit kann die Baugenehmigungsbehörde z. B. in Bezug auf eine mögliche betriebsbezogene Wohnnutzung, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke bzw. bei Vergnügungsstätten vor dem Hintergrund der jeweils spezifischen Standortvoraussetzungen jeden Einzelfall auf bauordnungsrechtliche Zulässigkeit prüfen. Bei der Ausnahmeerteilung müssen aber über die Kann-Vorschrift hinaus spezielle und plausible Ausnahmegründe vorliegen, an die die Baugenehmigungsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung auf Zulassung eines Vorhabens gebunden ist.
Die sich auch bei der Erteilung von Ausnahmen zu beachtenden Schranken des § 15 BauNVO sind dabei in jedem Fall zu beachten, da die nach dieser Vorschrift ausnahmsweise zuzulassenden Anlagen auch bei Vorliegen von Ausnahmegründen im Einzelfall nicht zugelassen werden können, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen.
Bei der Erteilung von Ausnahmen kommt insbesondere dem Nachbarschutz (hier die vorhandene Wohnbebauung) besondere Bedeutung zu.
Das am Dammfuß der Hamm-Osterfelder Bahn gelegene Flurstück 179 (Herner Straße 93) wird als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0.6 und GFZ von 1.2 sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 6.0 m über Bezugspunkt festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen sichern das vom Eigentümer selbst genutzte Gebäude (Antiquitätenhandel) und bieten darüber hinaus Erweiterungsmöglichkeiten im rückwärtigen Grundstücksbereich.

In Anbetracht der Lage unmittelbar am Dammfuß der DB-Strecke, der erheblichen Beschränkungen durch die vorhandenen Leitungstrassen sowie der schwierigen verkehrlichen Erschließung unmittelbar hinter der Bahnunterführung kommt die Ausweisung einer überbaubaren Fläche für das betreffende Grundstück nur in dem genannten eingeschränkten Umfang infrage.
Abgesehen vom ;Zentralen Bau- und Betriebshof' sind derzeit keine größeren Gewerbeeinheiten im Plangebiet vorgesehen.
Vor dem Hintergrund des für die Planerwerkstatt formulierten und in der Rahmenplanung weiterentwickelten städtebaulichen Leitbildes, auch kleinteiliges Gewerbe zu ermöglichen, werden im Bebauungsplan Gewerbeflächen ausgewiesen, die eine Vielzahl von Parzellierungsmöglichkeiten bieten. Die als Ringstraße konzipierte Verkehrserschließung des Plangebietes sichert unter Berücksichtigung der teilweise noch vorhandenen ehemaligen Zechengebäude die grundsätzliche Erschließung sämtlicher Bauflächen. Auf dieser Grundlage kann bei einer kleinteiligen Grundstücksparzellierung der evtl. erforderliche Bau weiterer Erschließungsanlagen auf ein Minimum reduziert werden.

5.1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben der Hauptnutzungsart „Wohngebäude" sieht der Nutzungskatalog weitere das Wohnen ergänzende und gleichzeitig nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vor. Die dem Wohnen zugeordneten Nutzungsarten sollen der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation sowie der Daseinsfür- und –vorsorge der Wohnbevölkerung dienen.
In Anbetracht der Lage zwischen den Gewerbeflächen im Bereich der Hubertusstraße und auf dem ehemaligen Zechengelände General Blumenthal 1/2/6, den allgemeinen Wohngebieten bzw. den Mischgebiets-ähnlichen Nutzungen westlich der Herner Straße sowie den Verkehrstrassen Herner Straße / Kurt-Schumacher-Allee und Bahnlinie Wanne-Münster ist die Ausweisung des Wohnbereiches am Beckbruchweg (ehemalige Zechenwohnhäuser, die im Zusammenhang mit der Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 errichtet wurden) als WA-Gebiet gem. § 4 BauNVO städtebaulich geboten. Auch wenn die heute tatsächliche Nutzung der inzwischen überwiegend privatisierten Häuser eher einem reinem Wohngebiet entspricht, muss aufgrund des auf diesen Bereich einwirkenden Verkehrslärms von der Herner Straße / Kurt-Schumacher-Allee und von der Bahnlinie Wanne-Münster aus sowie des Gewerbelärms aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 –Hubertusstraße- von einem vorbelasteten Bereich ausgegangen werden, in dem weder die Orientierungswerte der DIN 18005 noch die Richtwerte der TA-Lärm für WR-Gebiete eingehalten werden können.
Die Abweichung dieser Festsetzung von den Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes (gewerbliche Baufläche) ist u.a. wegen der geringfügigen Größe der Fläche mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zum Ausdruck gebracht werden soll, vereinbar.

Aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Überplanung der derzeit noch vorhandenen beiden Wohnhäuser (ehemalige Zechenhäuser) südlich des Beckbruchweges (Hausnrn. 8 und 10) im Bebauungsplan durch die Festsetzung GE-Gebiet notwendig. Die Wohnnutzung hätte aufgrund der unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiete keine Entwicklungsmöglichkeit bzw. würde Konflikte bezüglich der Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) hervorrufen, die mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht zu bewältigen wären. Die Wohnhäuser genießen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes somit nur noch Bestandschutz.

Um die Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse in dem WA-Gebiet konkretisieren zu können, wurde im Auftrag der Stadt Recklinghausen vom Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Stapelfeldt, Dortmund eine „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal -"(Stand 2.08.2004) durchgeführt. In der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Summe des Straßen- und Schienenverkehrslärms (maßgeblicher Außenlärmpegel) zu einer Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tages- und Nachtzeit im WA-Gebiet am Beckbruchweg führt.
Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, entsprechend den in § 1 BauGB ausgeführten Grundsätzen der Bauleitplanung Konflikte zu vermeiden bzw. die Lösung bestehender oder absehbarer Konflikte innerhalb eines Bebauungsplanes mit den Mitteln der Bauleitplanung vorzubereiten, Wege aufzu-

zeigen, wie in diesem Fall die gesunden Wohnverhältnisse in der bestehenden Gemengelage gewährleistet werden können.
Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes werden deshalb – laut Empfehlung des o.g. Gutachtens – im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau/ Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe November 1989) gekennzeichnet. In diesen verschiedenen Lärmpegelbereichen sind, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, Anforderungen zu stellen, die über die bei Neubauten vorgeschriebenen Bauausführungen (Außenwand, Fenster) hinausgehen. Im Detail sind diese Anforderungen im Gutachten für den jeweiligen Lärmpegelbereich ausgeführt und werden in Form einer textlichen Festsetzung (Nr. 1.4 – Lärmschutzmaßnahmen -) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Gegenstand der Ausweisungen des Bebauungsplanes.
Für die Nutzung als Büroräume und ähnliches gelten die Anforderungen des nächst niedrigeren Lärmpegelbereiches.
In Anbetracht dieser Vorbelastungen führen die nach § 4 Abs. 2 BauNVO regelzulässigen sonstigen Nutzungen in keinem Fall zu einer Verschlechterung der bestehenden Situation und damit auch nicht zu einem städtebaulichen Missstand.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB/ § 16 BauNVO)

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 17Abs. 1 und § 19 BauNVO)

Die Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 Abs. 1 BauNVO in Gewerbegebieten beträgt 0,8.
Der effektive und reibungslose Betriebsablauf des Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) - insbesondere in Hinblick auf den umfangreichen Publikumsverkehr zur Wertstoffsammelstelle- setzt auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück (GE-Gebiet / „GE 4“) zwischen zukünftiger Erschließungsstraße und der Bahnlinie Hamm-Osterfeld eine optimale Anordnung der Haupt- und Nebengebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie eine fast vollständige Versiegelung / Pflasterung der Fläche voraus. Die Grundflächenzahl wird deshalb für dieses GE-Gebiet („GE 4“) auf 0,6 festgesetzt und gleichzeitig (s. textlicher Teil) die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die festgesetzte GRZ durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten baulichen Anlagen (Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um 50% bis zu einer Gesamt-GRZ von 0.9 zu überschreiten. Damit wird eine größtmögliche Ausnutzung der Grundstücksflächen ermöglicht.
In § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO werden Voraussetzungen genannt unter denen im Einzelfall eine Überschreitung von den durch Satz 2 vorgegebenen Grenzen zugelassen werden kann: 1. Geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder 2. Wesentliche Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung.
Diese Voraussetzungen können in Anbetracht der hinreichend konkretisierten Planungen uneingeschränkt auf den ZBH angewendet werden. Die natürliche Funktion des Bodens am Standort des zukünftigen ZBH muss aufgrund der Tatsache, dass es sich um aufgeschüttete Flächen handelt, als wenig empfindlich bewertet werden. Darüber hinaus machen die spezifischen Betriebsverhältnisse und - abläufe (zweckentsprechende Grundstücksnutzung) des Bau- und Betriebshofes der Stadt Recklinghausen mit angeschlossener Wertstoffsammelstelle (u. a. Sammlung von wasser- oder bodenbelastenden Stoffen) die fast vollständige Versiegelung des Grundstückes erforderlich.

Für die übrigen GE-Gebiete („GE 1“ – außer Flurstück 179/Herner Straße 93 -, „GE 2“ und „GE 3“) wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung der Obergrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO ist in diesem Falle in erster Linie mit der zentrumsnahen Lage des zukünftigen Gewerbegebietes begründet und steht auch nicht im Widerspruch zu dem städtebaulichen Ziel auch in Gewerbegebieten eine Bebauung in möglichst hoher architektonischer Qualität zu realisieren. Insbesondere an der „repräsentativen/ adressbildenden“ Ostseite der Herner Straße sowie im Bereich der eventuell auf dem ehemaligen Zechengelände aus bergbaugeschichtlichen Gründen verbleibenden Altgebäude sollte besonderen Wert auf das städtebauliche Erscheinungsbild des Gewerbegebiets gelegt werden.

5.2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

Um eine wirtschaftliche Ausnutzung der Gewerbeflächen zu gewährleisten und Nutzungsziffern zu ermöglichen, die der Lage am Innenstadtrand entsprechen, wird wie bereits unter Ziff. 5.2.1 zur Festsetzung der Grundflächenzahl erläutert, für die mit „GE 1“ (außer Flurstück 179; hier GFZ 1.2), „GE 2“, „GE 3“ und „GE 4“ festgesetzten bzw. gekennzeichneten Gewerbegebiete die nach § 17 Abs. 1 BauNVO maximal mögliche Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 festgesetzt.
Aufgrund der Tatsache, dass der Geschossflächenzahl als entscheidendes Kriterium für die städtebauliche Dichte erhöhte Bedeutung zukommt, wird durch die Festsetzung einer GFZ von 2,4 gewährleistet, dass ein entsprechender Freiraumanteil, der für die zukünftige gewerbliche Nutzung erforderlich ist und auch die benachbarten WA-Gebiete westlich der Herner Straße und am Beckbruchweg berücksichtigt, erhalten bleibt.

5.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauNVO/ § 18 Abs. 1 BauNVO)

Für die im Planbereich festgesetzten Gewerbegebiete wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet und eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Mit der Begrenzung der Baukörper auf eine bestimmte Höhe soll erreicht werden, dass sich die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mögliche Neubebauung den noch vorhandenen baulichen Strukturen anpasst bzw. unterordnet. Sollten die derzeit noch auf dem ehem. Zechengelände befindlichen Altgebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden und damit erhalten bleiben, könnten diese aufgrund der festgesetzten Höhenbegrenzung das Ortsbild auch weiterhin mitprägen. Darüber hinaus wird durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung der benachbarten Wohnbebauung vermieden.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen städtebaulichen Gründe sowie des unterschiedlichen Geländeniveaus wird die Oberkante (OK) der baulichen Anlagen in dem GE-Gebiet südlich der zukünftigen Erschließungsstraße („GE 4“) auf maximal 19,0 m, in den mit „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebieten auf maximal 16,0 m bzw. 18,0 m sowie in den mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebieten auf maximal 12,0 m in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung am Beckbruchweg (max. 8,0 m im Bereich des ehem. Lokschuppens) und im südlichen Randbereich der Herner Straße bzw. 14,0 m in den übrigen Bereichen (max. 6,0 m auf dem Flurstück 179) festgesetzt. Damit sind die gem. § 18 Abs. 1 BauNVO zu bestimmenden oberen Bezugspunkte eindeutig definiert. Als unterer Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO der Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NN festgesetzt. Der Kanaldeckel ist angesichts der geplanten Veränderungen auch in den Höhenlagen im Plangebiet der einzige auf absehbare Zeit fixe Höhenbezugspunkt.
Die ausgewiesenen maximalen Höhen von 18,0 m in dem „GE 3“ – Gebiet bzw. 19,0 m in dem „GE 4“ – Gebiet resultieren aus den hier gelegenen Aufschüttungen und dem damit höheren Geländeniveau (bis ca. 64,0 m über NN). Auf der Grundlage des unteren Bezugspunktes wird somit auch in diesen beiden GE – Gebieten dem städtebaulichen Ziel entsprochen, Gebäude mit einer tatsächlichen Höhe von ca. 16,0 m zu errichten.
In dem mit „GE 1“ gekennzeichneten GE – Gebiet südlich der neuen Erschließungsstraße östlich der Herner Straße wird die max. Gebäudehöhe auf 12,0 m bzw. 6,0 m auf dem Grundstück Herner Straße 93 (Flurstück 179) begrenzt. Die geringere Gebäudehöhe ist hier dem nach Süden abfallenden Gelände bzw. Straßenniveau angepasst (ca. 2,50 m unterhalb des Bezugspunktes ‚KD’).
Dem stadtgestalterischen Ziel entsprechend, an der Herner Straße eine „adressbildende“ Bebauung zu realisieren, wird in dem „GE 1“ – Gebiet zwischen Beckbruchweg und neuer Erschließungsstraße gem. § 16 Abs. 4 BauNVO eine Mindesttraufhöhe (= Wandhöhe i. S. v. § 6 Abs. 4 BauO NRW) von 8,0 m über den o.g. Bezugspunkt festgesetzt. Hierdurch wird verhindert, dass architektonisch unattraktive eingeschossige Pavillons das Ortsbild beeinträchtigen.
Diese Festsetzung gilt bis zu einer Bautiefe von 20,0 m (gemessen ab der Baulinie).

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO besteht die Möglichkeit, nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorzusehen. Für untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldtechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um u. a. der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen. Denn regelmäßig

ergibt sich aus der Funktion der vorgenannten Gebäudeteile und Anlagen das Erfordernis einer Überschreitung der zulässigen maximalen Höhe des Hauptbaukörpers. Unter Würdigung der Höhe vorhandener baulicher Anlagen und der damit verbundenen planerischen Absicht, nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Nachbarschaft des Planbereiches wohnenden Menschen durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wird die zulässige Überschreitung auf maximal 5,0 m begrenzt.

5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 22 BauNVO)

Um einen den städtebaulichen Anforderungen entsprechenden größtmöglichen Gestaltungsspielraum für die festgesetzten Gewerbegebiete zu ermöglichen, wird weder eine offene noch eine geschlossene Bauweise, noch eine abweichende Bauweise i. S. des § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Doppelhausbebauung wird für das WA-Gebiet nördlich des Beckbruchweges offene Bauweise festgesetzt.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 23 BauNVO)

In den Gewerbegebieten wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen bzw. im Randbereich der Herner Straße durch eine Baulinie festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich dabei mit Ausnahme von baulichen Anlagen i. S. von § 12 BauNVO und untergeordneten Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO an den topographischen Gegebenheiten, vorhandenen Versorgungsleitungen sowie den Schachtschutzbereichen; lässt aber auch noch einen weitgehenden Nutzungs- und Gestaltungsspielraum zu.
Die Festsetzung der Baulinie resultiert aus dem Anspruch eine repräsentative Architektur unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung (ehem. Verwaltung) an der Herner Straße zu ermöglichen.

Im WA-Gebiet erfolgt die Festsetzung bestandsorientiert. Dabei ist die Baugrenze so angelegt, dass die bestehenden Doppelhäuser in einer angemessenen Art und Weise erweitert werden können.

5.5 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über vorhandenen Straßen Herner Straße, Kurt-Schumacher-Allee sowie den Beckbruchweg erschlossen. Bis auf den Beckbruchweg (Sammelstraße) sind diese Straßenzüge dem Basisstraßennetz zugeordnet. Die v. g. Straßen werden, soweit sie innerhalb des Planbereiches liegen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.
Aufgrund der geplanten Nutzungen ist darüber hinaus die Festsetzung von inneren Erschließungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erforderlich. Der überwiegende Teil der gewerblich nutzbaren Grundstücke einschließlich der Fläche für den in der Projektplanung relativ weit fortgeschrittenen „Zentralen Bau- und Betriebshof (ZBH)“ werden über die als Ringerschließung konzipierte Verkehrsfläche optimal erschlossen. Unter der Voraussetzung, dass die Ringerschließung in Teilabschnitten realisiert wird, ist an dem jeweiligen Ausbauende bis zum Zeitpunkt der entgültigen Fertigstellung eine temporäre Wendeanlage für Lkw zu errichten. Diese Wendeanlagen sind aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Funktion nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Der Querschnitt von bis zu 15,0 m lässt einen Straßenausbau – einschließlich alleeartiger Baumpflanzungen - zu, der nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen (EAE 85/95) für eine Sammelstraße erforderlich ist. Dabei ist insbesondere im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße an der Herner Straße die Festsetzung als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB breiter gewählt worden, weil hier wegen des vorhandenen Niveauunterschiedes zur Herstellung des Straßenkörpers Böschungen angelegt werden müssen.
Grundsätzlich bietet die Ringerschließung eine Vielzahl an Parzellierungsalternativen im Bereich der ausgewiesenen Bauflächen. Sie entspricht damit dem städtebaulichen Ziel, neben der großflächigen Gewerbe- / Dienstleistungseinheit ‚ZBH’ auch kleinteilige Gewerbequartiere zu ermöglichen und dabei den Bau zusätzlicher Erschließungsanlagen auf ein Minimum zum reduzieren.

Die Sicherung der Erschließung der rückwärtigen Gewerbeflächen in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten GE – Gebiet sowie der Fläche für die Abwasserbeseitigung erfolgt über die Ausweisung einer Stichstraße im Mindestausbaustandard von 5,0 m Breite.
Um die ordnungsgemäße Erschließung der Gewerbeflächen („GE 1“) einschließlich des ehemaligen Lokschuppens nordöstlich des WA-Gebietes zu sichern, wurde eine den Mindestanforderungen der ‚EAE 85/95’ entsprechende Verkehrsfläche mit Wendeanlage ausgewiesen.
Die Erschließung des als öffentliche Grünfläche ‚Parkanlage’ festgesetzten Haldenbereiches wird für die zukünftigen Nutzer durch die direkte Anbindung an die innere Ringerschließung gewährleistet.
Auf der Trasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn entlang der nördlichen Planbereichsgrenze soll im Zusammenhang mit der Nutzung als Grünfläche –Parkanlage- ein Rad- und Fußweg als Teilstück eines größeren zusammenhängenden örtlichen bzw. überörtlichen Wegesystems angelegt werden. Dieses Teilstück ergänzt das vom Autoverkehr unabhängige Rad- und Fußwegenetz zwischen den verschiedenen Stadtteilen. Weitere Rad- und Fußwege sind im Zuge des Hellbach-Umbaus denkbar, allerdings, da die betreffenden Flächen überwiegend außerhalb des Planbereiches liegen, nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Darüber hinaus sind, um die Erschließung der Schießsportanlage (außerhalb des Bebauungsplanbereiches auf der ehemaligen Halde) der privaten Grünfläche – Skulpturenpark - sowie des Regenrückhaltebeckens dauerhaft zu sichern und die Bewirtschaftung des Waldes zu ermöglichen, im Bereich des Waldes bzw. der Grünflächen Flächen (vorhandener Weg) festgesetzt, die mit einem Geh- und Fahrrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten eines bestimmten Nutzerkreises (Anlieger „Künstlerhaus“, Nutzer der Schießsportanlage und RVR als Eigentümer der Waldfläche außerhalb des Bebauungsplanes) bzw. eines Versorgungsträgers (Emschergenossenschaft) zu belasten sind. Gegebenenfalls ist eine geringfügige Verlegung des Weges nach Fertigstellung des Landschaftsbauwerkes erforderlich.
Über die Herner Straße wird die Anbindung des Planbereiches an die Autobahn A2 und über die Kurt-Schumacher-Allee die Anbindung an die Innenstadt und den Hauptbahnhof hergestellt.

5.5.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Haltestelle „Bergwerk Blumenthal/Haard“ der Buslinie 205 im 10- Minutentakt mit dem Hauptbahnhof und zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Recklinghausen verbunden. Die Erreichbarkeit der geplanten gewerblichen Betriebe durch den öffentlichen Personennahverkehr ist damit grundsätzlich gewährleistet.

5.5.2 Ruhender Verkehr

Nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO können bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig sind - hierunter fallen u. a. überdachte Stellplätze und Garagen -, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BauNVO erfüllt sind. Da innerhalb Gewerbegebiete notwendige Stellplätze im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen erstellt werden müssen und auf den Gewerbegrundstücken innerhalb wie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Raum für die Errichtung von Stellplätzen zur Verfügung steht, wird auf die Festsetzung von Flächen für das Parken von Fahrzeugen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB verzichtet.
Die Erschließungsstraße ist im Endausbau mit einem Querschnitt bis zu 15,0 m geplant. In diesem Querschnitt sind beidseitig Parkstreifen als öffentliche Stellplätze vorgesehen.

5.6 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 16 i. V. mit Nr. 21 BauGB)

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie sowie Fernwärme kann durch die zuständigen Versorgungsträger grundsätzlich sichergestellt werden. Im Zuge der Bebauung / Nutzung der Gewerbegrundstücke ist möglicherweise zur Versorgung mit elektrischer Energie der Bau einer 10kV-Ortsnetzstation erforderlich. Da ein möglicher Standort für die Ortsnetzstation noch nicht angegeben werden kann, ist die planungsrechtliche Sicherung einer Fläche nicht möglich. Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können jedoch Nebenanlagen, die u. a. der Versorgung eines Baugebietes mit elektrischer Energie dienen, als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn

im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Die Sicherstellung der Versorgung ist daher nicht in Frage gestellt.

Im westlichen Planbereich verlaufen die Verbundleitungen 2 x DN 600 Recklinghausen-Herne der E.ON Fernwärme GmbH über Flur. Diese Leitungen sind im Bereich der geplanten Zufahrt zum südlichen Teil des Blumenthal-Geländes unter Flur verlegt worden. Die von dieser Leitung in westlicher Richtung abzweigende Weiterleitung (2 x DN 200) verläuft unter Flur und soll langfristig die Versorgung des Bereiches Schlachthof mit Fernwärme sicherstellen.
Im nordöstlichen Planbereich verläuft die Fernwärmetrasse zur Versorgung des Quellberggebietes (Quellbergleitung 2 x DN 300).
Grundsätzlich sind die genannten Fernwärmeleitungen in Betrieb und dienen der Versorgung verschiedener Stadtgebiete, so dass eine Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 13 i. V. mit Nr. 21 BauGB (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten eines Versorgungsträgers) unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzstreifens angezeigt ist. Dabei wird das Recht selbst hierdurch nicht begründet.
Netzstationen (DSK und E.ON) bzw. Fernmeldekabel (RAG Aktiengesellschaft/DSK), die laut Auskunft der DSK Bestandteil des überregionalen Netzes sind und innerhalb des o.g. Schutzstreifens liegen, sind durch diese Ausweisung mitgesichert. Der weitere Verlauf der Fernmeldekabeltrasse im Bereich der südlich im Plangebiet liegenden Fläche für die Wasserwirtschaft kann im Falle der Veräußerung ggf. durch Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert werden. Eine Überbauung der Leitungstrasse ist in diesem Bereich aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzung ohnehin ausgeschlossen.

Leitungstrassen, die ober- oder unterhalb des Geländes der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 verlaufen und ausschließlich im Zusammenhang mit der ursprünglichen Nutzung / Betrieb standen, bleiben unberücksichtigt, da sie zurückgebaut werden bzw. bedürfen aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei teilweise um Gebäudeanschlussleitungen handelt keiner eigenständigen planungsrechtlichen Sicherung.

Die Berücksichtigung der VE-Wasserleitung DN 200/150 in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Baugrenze ist in dem WA-Gebiet am Beckbruchweg bereits zur Offenlegung zurückgenommen worden, so dass eine Überbauung der Wasserleitung zwischen den Wohnhäusern Beckbruchweg 11 und 13 nicht möglich ist. Im weiteren verläuft die Leitung nach Norden aufgeständert ca. 6.0 m über dem Gelände. Dies sowie die Tatsache, dass eine Grunddienstbarkeit auf den betreffenden Grundstücken (Grundeigentümer u. a. Raab-Karcher/Veba, Viterra, E.ON, DSK) existiert, schließt grundsätzlich sowohl eine Bebauung als auch Bepflanzung der Leitungstrasse aus.
Der südwestliche Verlauf der VE-Wasserleitung DN 200/150 innerhalb der Verkehrsfläche Beckbruchweg bzw. im Vorgartenbereich der Wohnbebauung ist zum einen durch den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und den Versorgungsträgern bzw. zum anderen ebenfalls wegen bestehender Grunddienstbarkeiten auf den teilweise privaten Wohngrundstücken gesichert. Unter diesen Voraussetzungen ist auch hier die Bebauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen ausgeschlossen. Auch der Leitungsabschnitt entlang der nördlichen Planbereichsgrenze innerhalb der ehemaligen Gleistrasse der Grubenanschlussbahn (im Bebauungsplan als Grünfläche – Parkanlage– festgesetzt) muss als grundbuchlich gesichert gelten (Grundstückseigentümer DSK). Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche macht die Sicherung der Leitung durch die Eintragung einer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu belastenden Fläche sowie eines Schutzstreifens entbehrlich. Nach der möglichen Übernahme der öffentlichen Grünfläche durch die Stadt unterliegt dieser Leitungsabschnitt dem bestehenden Konzessionsvertrag. Dieser gewährleistet einen hinreichenden Schutz der Leitung vor einer Überbauung bzw. Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen.

In jedem Fall trägt der Verzicht auf die Eintragung von Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, zu einer den städtebaulichen Erfordernissen und Zielen entsprechenden Nutzbarkeit der Grundstücke sowie zu einer größeren Flexibilität bei der möglicherweise im Zusammenhang mit der Neuplanung bzw. – bebauung erforderlichen Umlegung von Leitungen bei.
Die im nördlichen Planbereich verlaufenden 35 kV-Kabel, Steuerkabel und Fernmeldekabel der E.ON sind verhältnismäßig großflächig verlegt worden und orientieren sich in ihrem Verlauf an den früheren Nutzungen auf den ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen. Der Verlauf der Leitungen steht dabei teilweise im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252. Sie

durchschneiden in Teilbereichen die geplanten gewerblichen Bauflächen. Um die städtebaulich sinnvolle Wiedernutzung und Neuordnung der betreffenden Grundstücke nicht unnötig zu beschränken, können diese Leitungen, soweit sie noch in Betrieb sind und nicht überbaut bzw. bepflanzt werden dürfen, im Zuge des Baus neuer Erschließungsanlagen innerhalb der Verkehrsflächen verlegt und damit gesichert werden. Des weiteren ist davon auszugehen, dass die bestehenden Leitungen auf den Grundstücken durch Grunddienstbarkeiten grundbuchlich gesichert sind, so dass bei einer Nutzung dieser Grundstücke entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes eine Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen bzw. diese auf Kosten der Grundstückseigentümer umgelegt werden können.

Ursprünglich zur Entwässerung des Zechengeländes General Blumenthal 1/2/6 konzipiert verlaufen in der Herner Straße zwei Kanäle (DN 300 und DN 400). Diese Kanäle sind in der Trägerschaft der Deutschen Steinkohle (DSK). Da die beiden Kanäle partiell hydraulisch überlastet sind und sich darüber hinaus in einem schlechten Zustand befinden, müssen diese beiden Kanäle durch einen neuen ersetzt werden. Dieser neue Kanal wurde bereits in die Entwässerungsplanung für den Gesamtbereich eingearbeitet. Dabei sieht dieses durch die Firma „KONSTA – Planungsgesellschaft“ erstellte und mit den beteiligten Stellen und Behörden abgestimmte Konzept zunächst vor, dass in dem Übergangszeitraum bis zur Herstellung des neuen Kanals in der Herner Straße das gesamte Schmutzwasser der aufgeschütteten Betriebsflächen als auch das Schmutz- und Regenwasser der geplanten Neubebauung im Straßenrandbereich der Herner Straße in die beiden vorhandenen Zechenkanäle eingeleitet wird.
Aufgrund des Höhenunterschiedes von etwa 4,0 m zwischen der Herner Straße und der aufgeschütteten Betriebsfläche wird eine Wasserscheide entlang des Geländesprunges und somit parallel zur E.ON-Leitung vorgesehen.
Langfristig wird sowohl die Neubebauung an der Herner Straße als auch die vorhandene Wohnbebauung am Beckbruchweg in den neuen Mischwasserkanal in der Herner Straße entwässern.
Die Entwässerung des übrigen Gewerbegebietes soll zukünftig im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser verbleibt in dem Mischwasserkanal, das Oberflächenwasser wird durch einen separaten Kanal dem Vorfluter Hellbach zugeführt. Zur Speicherung und Drosselung der Wassermengen und damit zur Entlastung der Abwasseranlagen wird vor Einleitung in den Hellbach ein Regenklärbecken (unterhalb der Geländeoberfläche) mit einem offenen Regenrückhaltebecken vorgeschaltet. Der Standort des kombinierten Regenklär- / Regenrückhaltebeckens liegt im Bereich des verfüllten Schachtes 6 und ist durch die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Die Anbindung an den Vorfluter Hellbach erfolgt durch eine Anschlussleitung DN 400 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) über die südlich des zukünftigen ZBH-Geländes gelegene Fläche für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
Die Regenwassermengen vom Gelände des Zentralen Bau- und Betriebshofes sollen separat gedrosselt werden und weitestgehend in Zisternen zur Brauchwassernutzung (z. B. Fahrzeugwäsche) verwendet werden. Die Gesamtdrosselung der Abflüsse in den Hellbach von 2,5 l/s ha für n = 0,5 ist dabei einzuhalten.
Die Kanäle für die Abwasserbeseitigung des Plangebietes werden in der Verkehrsfläche der neuen Erschließungsstraße verlegt. Da, wo der Verlauf der Kanaltrasse aus technischen Gründen von der Verkehrsfläche abweicht, wird für die Kanaltrasse gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Recklinghausen festgesetzt.

Für Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen ist unabhängig von den planungsrechtlichen Festsetzungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein Genehmigungsverfahren gem. § 58 Abs.2 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich.

5.7 Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen insbesondere im nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes (hierbei handelt es sich um Flächen, die im Rahmen eines 1993 durch das Bergamt Recklinghausen zugelassenen Sonderbetriebsplan neu gestaltet worden sind) sowie der Möglichkeit lokale Grünzüge miteinander zu vernetzen wird hier entsprechend der Planungsgrundsätze aus § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a BauGB öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Sportanlage festgesetzt. Ausgehend von der Bestimmung der Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung zu regeln (§ 1 Abs. 1 BauGB), handelt es sich bei dieser

Festsetzung um eine Regelung der sonstigen Nutzung, die für die städtebauliche Entwicklung sowohl innerhalb des Plangebietes als auch außerhalb eine wesentliche Funktion hat.
Die Zweckbestimmung ‚Parkanlage' unterstreicht neben der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit die räumlich gliedernde Funktion dieser Flächen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt innerstädtische Naherholungsbereiche zu schaffen und über neue Wege diese mit den Wohnquartieren in der Umgebung zu verknüpfen, besteht für diese Festsetzung ein städtebauliches Erfordernis.
Bestandteil dieser Grünfläche ist i. ü. auch die als Landschaftsbauwerk zu gestaltende Aufschüttung von Bodenmaterial, das überwiegend vom Gelände der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 3/4 stammt. Da die Aufschüttung des Bodenmaterials nach Bergrecht erfolgt und es sich hierbei lediglich um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt, ist die Festsetzung des Landschaftsbauwerks als Fläche für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB nicht erforderlich.
Der Verbleib dieser Teilfläche unter Bergaufsicht und damit die Übernahme der Verkehrssicherheitspflicht durch den Bergbau steht nicht im Widerspruch zu der Grünflächen-Festsetzung.
Nach bisherigen Kenntnisstand wird die DSK die „Einkofferung" des gesamten Landschaftsbauwerkes vornehmen und die anschließende Grüngestaltung durchführen. Letzteres soll in Abstimmung mit der Stadt und damit auch in Hinblick auf die zukünftige Nutzung / Funktion der übrigen öffentlichen Grünflächen geschehen. Neben der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Grünfläche) wird im Bebauungsplan durch eine gestrichelte Linie der ungefähre Standort des Landschaftsbauwerkes gekennzeichnet. Weitergehende Festsetzungen innerhalb der Grünflächen, wie genaue Lage der Wege, Geländehöhen und Bepflanzungen, sind nicht vorgesehen.
Im übrigen liegt die Fläche innerhalb des Bereiches, der gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als mit umweltgefährdenden Stoffen erheblich belastet gekennzeichnet ist.

Nach Aufgabe der Nutzung zu sportlichen Zwecken wurde der ehemalige Zechen-Sportplatz der natürlichen Sukzession überlassen. In Anbetracht des inzwischen entwickelten Naturpotentials wird diese Fläche in die Grünfläche – Parkanlage - miteinbezogen und entsprechend planungsrechtlich gesichert.
Entsprechend ihrer Funktion besteht grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Parkanlage – Fuß- und Ragwege anzulegen und damit den räumlich – funktionalen Bezug zwischen den bebauten Bereichen und der dichtbewaldeten Halde herzustellen.
Südlich des Geh- und Fahrrechtes zum Regenrückhaltebecken liegt innerhalb der Grünfläche ein eingeschossiges Gebäude (ehem. Waschkaue, Büro), das derzeit als Künstleratelier bzw. – werkstatt genutzt wird. Entsprechend dieser Gebäudenutzung und des in diesem Zusammenhang nutzbaren Grundstücksanteils wird hier eine private Grünfläche – Skulpturengarten - mit einem Baufenster für eine zweckgebundene bauliche Anlage ausgewiesen. Diese Festsetzung steht grundsätzlich im Einklang mit dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

5.8 Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Der überwiegende Teil der ehemaligen Bergehalde, die nur zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, ist inzwischen dicht mit Bäumen bewachsen. Entsprechend dieser Tatsache muss die Halde – abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan – als Wald i. S. von § 2 Bundeswaldgesetzes (BWaldG) definiert werden.
Laut Auskunft des Forstamtes Recklinghausen wurden durch die DSK im Zuge des Abbruchs der bergbaulichen Altanlagen und anschließender Bodensanierung im Westteil des Plangeländes sowie durch die Errichtung des Landschaftsbauwerkes Gehölzbestände beseitigt. Zu diesem Zweck hat das Forstamt der DSK eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) mit der Auflage erteilt, auf dem ehem. Betriebsgelände eine 1,1 ha große Waldfläche neu aufzuforsten. Die Neuaufforstung wird – laut Vorschlag des Forstamtes – in Verbindung mit der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzten Waldfläche westlich der ehemaligen Halde ausgewiesen und mit „E" (= Ersatzaufforstung) gekennzeichnet.
Hierdurch lässt sich das grünordnerische Ziel der Integration der vorhandenen Waldgebiete gut erreichen ohne dabei andere Planziele infrage zu stellen.
In der Eigenschaft als Grundeigentümer der an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Halde wird vom Kommunalverband Ruhrgebiet/KVR (jetzt: Regionalverband Ruhr/RVR) daraufhingewiesen, dass der bestehende Wald eine Schutzfunktion erfüllt und nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

5.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Der ehemalige Pferdestall der Zeche General Blumenthal an der Herner Straße 89 – 91 ist als technisches Baudenkmal im Verzeichnis der Denkmäler in der Stadt Recklinghausen unter der lfd. Nummer 116 eingetragen und dementsprechend gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
Südlich der ehem. Grubenabschlussbahn befindet sich ein ehem. Lokomotivschuppen (erbaut 1905), dessen Denkmaleigenschaft nach inzwischen abgeschlossener Überprüfung festgestellt werden konnte. Erst nach Eintragung in die Denkmalliste kann das Objekt nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Um dieses Gebäude der industriebaugeschichtlichen Bedeutung adäquat nutzen zu können und um die Erschließung zu sichern, ist das betreffende Grundstück als GE-Gebiet ausgewiesen und mit einer entsprechenden überbaubaren Fläche sowie einer maximalen Gebäudehöhe von 8,0 m (entspricht etwa der Firsthöhe des Lokschuppens) festgesetzt.

6. Umweltbelange

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben, angelehnt an die Vorgaben für einen Umweltbericht nach § 2a BauGB.

6.1 Umweltverträglichkeit (Prüfung der UVP-Pflicht)

Für das Planvorhaben ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 27.07.2001 zu beachten.
Nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich durchzuführen, soweit im Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Zulässigkeit für Vorhaben begründet werden soll, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung besteht. Solche UVP-pflichtige Vorhaben sind in der vorliegenden Planung aber bisher nicht vorgesehen.
Der vorliegende Bebauungsplan ist der Ziffer 18.8 in der Liste "UVP-pflichtige" Vorhaben (Anlage 1 des UVPG) zuzuordnen. Daraus resultiert, dass zunächst nur eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 des UVPG durchzuführen ist. Dies gilt auch, wenn der Größenwert von 100.000 m^2 zulässiger Grundfläche (im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung) überschritten wird.

6.1.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 UVPG

Für den vorliegenden Bebauungsplan ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese hat gemäß § 3 c UVPG zu überschlagen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die in der Beschlussfassung zum Bebauungsplan zu berücksichtigen wären. Sollten nach Abgleich mit den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien entsprechende Umweltauswirkungen zu erwarten sein, ist als Ergebnis der Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.1.1.1 Merkmale des Vorhabens

Auf der historischen Topographischen Karte TK 25 Blatt 4309 Recklinghausen von 1842 (Uraufnahme) finden sich in dem Planbereich Grünflächen (Saatbruch, Beckebruch), die von einem Gewässergeflecht durchzogen waren. Nördlich befanden sich zwei Wassermühlen. Auf der TK von 1907 ist im Bereich des heutigen Sportplatzes noch ein Mühlteich dargestellt.

Ab dem 21.05.1873 begann mit der Teufe von Schacht 1 die Ära des Bergbaus. In insgesamt drei Schächten wurde bis Mitte 2001 Kohle gefördert. Derzeit steht der übverwiegende Teil des Planbereiches noch unter Bergaufsicht. Für die Kernflächen der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 läuft das Abschlussbetriebsplanverfahren auf einer ca. 20 ha großen Verfahrensfläche. Hieraus resultieren Untersuchungs- und Sanierungsschritte, die auch in die weitere Bebauungsplanung einfließen.
Das Plangebiet im Paulusviertel der Stadt Recklinghausen umfasst im wesentlichen die ehemaligen Bergwerksflächen, zu denen die o.g. Kernfläche, der heutige Sportplatz und das Regenrück-

haltebecken (Kohlenlagerplatz) als auch ehemalige Zechenbahnanlagen und Haldenbereiche gehören.
Wesentliche Planungsziele des Bebauungsplanes 252 – Blumenthal - sind die Errichtung eines Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) sowie die Ausweisung zusätzlicher Gewerbegebiete unter Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Wohnbereiche (teilweise außerhalb des Bebauungsplanbereiches) auf dem ehemaligen Zechenstandort General Blumenthal 1/2/6. Die GE-Flächen des Bebauungsplanbereiches werden mit einer GRZ von 0.8 festgesetzt.
Einzelheiten sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Größe des Vorhabens
Anhand des vorliegenden aktuellen Bebauungsplanentwurfs wurde im geographischen Informationssystem, (siehe nebenstehende Abb.) eine Gesamtgröße des Plangebiets von rund 32,4 ha ermittelt.
Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung ist die Festsetzung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung in einer Größenordnung von 4.160 m^2, Gewerbegebietsausweisungen über 113.752 m^2 sowie der Bau entsprechender Erschließungsstraßen geplant.
Für die Gewerbegebiete wird bei Berücksichtigung einer GRZ von 0,8 eine überbaubare Grundfläche von 9,1 ha (91.002 m^2) erreicht.

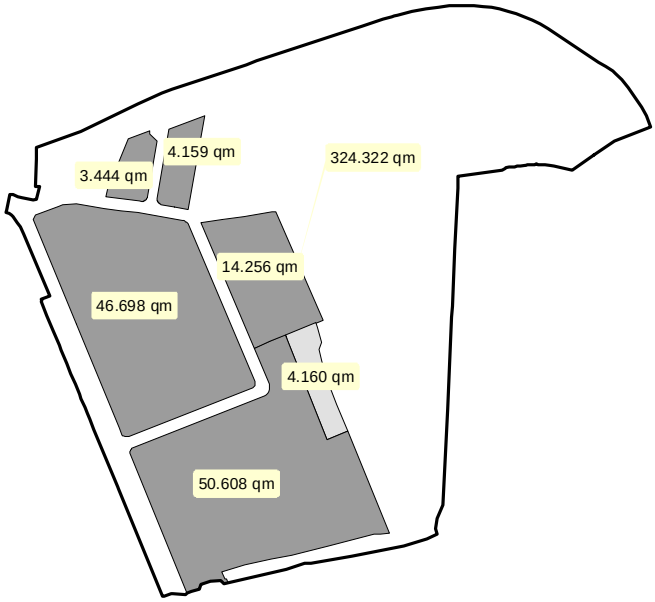

Größenangaben zum Bebauungsplan 252

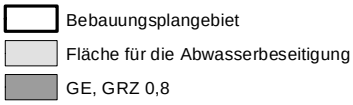

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
Die geplanten Vorhaben passen sich weitgehend in die derzeit vorhandenen Strukturen ein.

- **Wasser (Grund- und Oberflächenwässer)**
  Aufgrund der Nutzungsgeschichte ist in den Bereichen des ehemaligen Bergbaubetriebs eine Beeinträchtigung des Grundwassers möglich. Untersuchungen laufen derzeit im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens. Die Grundwasserergebnisse zeigen bisher keine Messwerte oberhalb der Maßnahmenschwellenwerte. Eine Nutzung als Trink- und Brauchwasser ist vorsorglich auszuschließen.
  Anfallendes Oberflächenwasser wird z. Zt. über die vorhandene, betriebliche Mischwasserkanalisation und den genossenschaftlichen Vorfluter Hellbach abgeführt oder es versickert auf dem Gelände. Kanalinspektionen haben ergeben, dass diese Kanalanlagen weitgehend marode sind. Zukünftig soll das Oberflächenwasser getrennt vom Schmutzwasser dem Vorfluter Hellbach zugeführt werden. Hierzu müssen neue Abwasseranlagen erstellt werden.
- **Boden**
  Im Bereich der ehemaligen Schachtanlage sind flächendeckend Aufschüttungen vorhanden und teilweise erhebliche Bodenkontaminationen nachgewiesen, die im Laufe des Abschlussbetriebsplanverfahrens gesichert und/oder saniert werden sollen. Das Höhenniveau der konzipierten GE-Flächen soll sich lediglich partiell verändern.
- **Natur und Landschaft**
  Durch den Bebauungsplan sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Vielmehr lassen sich durch den vorliegenden Planentwurf die verschiedenen grünen Entwicklungsachsen, die im Plangebiet aufeinandertreffen, weiter ausbauen.

Abfallerzeugung
Durch Bau und Betrieb der Gewerbebetriebe ist nicht auszuschließen, dass gefährdende Abfälle erzeugt werden, die entsprechend zu lagern und zu entsorgen sind.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Im Hinblick auf die benachbarten Wohngebiete westlich der Herner Straße und am Beckbruchweg kann es durch die gewerblichen Anlagen und die entsprechenden Produktionsprozesse sowie den zu erwartenden, nicht unerheblichen LKW- und PKW-Verkehr zu Störungen und Belästigungen kommen. Die eingeschränkte Nutzung (nur mischgebietsverträgliches Gewerbe) in den mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebieten berücksichtigt diese Gemengelage. Auch die Lärmsituation wird sich im Vergleich zur Vornutzung ändern. Eine entsprechende Untersuchung ist in Auftrag gegeben.

Unfallrisiko, insbesondere im Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
Im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung sind durch die in den neuen Gewerbegebiete zulässigen Betriebe bzw. durch den Betrieb des Zentralen Bau- und Betriebshofes keine gesteigerten Unfallrisiken im Hinblick auf die v. g. Punkte zu erwarten.

6.1.1.2 Standort des Vorhabens

Die Auswirkung eines Vorhabens auf die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist anhand folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu prüfen:

Nutzungskriterien
Die als GE-Gebiet überplanten Flächen wurden intensiv durch Betriebsgebäude und Lagerflächen der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 genutzt. Diese Nutzung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung der Schachtanlage.
Nach deren Stilllegung können diese Auswirkungen im Rahmen der Neuplanung auf Grundlage der sich inzwischen im Umfeld der Schachtanlage entwickelten Strukturen nachhaltig gemildert werden.
Östlich der Herner Straße (im Bereich der ehemaligen Verwaltungsgebäude der Schachtanlage) bestehen bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, die Mischgebietscharakter aufweisen. Diese Nutzungstypik ist Grundlage bei der Neuplanung dieses Bereiches.

Qualitätskriterien
An dieser Stelle sind Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes zu betrachten:

- **Wasser**
  Das am südlichen Rand des Bebauungsplanes gelegene Oberflächengewässer bleibt erhalten. Eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse - eine evtl. Vorschädigung ist im Abschlussbetriebsplanverfahren zu untersuchen und ggf. zu sanieren - ist durch die geplanten bzw. zukünftig vorhandenen Nutzungen innerhalb des Bebauungsplanbereiches nicht zu befürchten.
- **Boden**
  Die ursprüngliche Morphologie sowie das Bodengefüge wurden vor allem im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Blumenthal stark anthropogen überformt. Auffüllungen bzw. Anschüttungen mit Bergematerial, Bauschutt, Erdaushub, Aschen, Schlacken etc. nehmen in ihrer Mächtigkeiten auf dem Zechengelände von West nach Ost von ca. 0,8 m auf mehr als 8 m zu. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen nur sehr eingeschränkt erfüllen. Zusätzlich aufzubringende Befestigungs- und Versiegelungsschichten unterstützen die Sanierungsabsichten und unterbinden den Direktkontakt mit kontaminiertem Material, für den durch die heute bereits vorhandenen Abdeckungen derzeit aber auch keine Gefahr besteht.
- **Natur und Landschaft**
  Bei der östlich gelegenen Halde handelt es sich um einen Bereich mit erhaltenswerten Vegetationsbestand. Dieser wird durch die Planung nicht verändert.
  Im noch laufenden Abschlussbetriebsplanverfahren ist nach derzeitigem Stand ein Umlagerungsbauwerk westlich des Sportplatzes zur Aufnahme kontaminierter Böden geplant, wodurch bestehende Strukturen weiter überhöht und neu gestaltet werden. Da dies noch unter Bergrecht zu geschehen hat, sind als Folge des Bebauungsplans keine weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Schutzkriterien

Tab.: Belastbarkeit der Schutzgüter (unter besonderer Berücksichtigung der genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes - Schutzkriterien)

UVPG Anlage 2	Festsetzung gemäß	Ja	Nein
2.3.1.	§ 32 BNatSchG (FFH; Vogelschutzgebiete)		X
2.3.2.	§ 23 BNatSchG, soweit nicht von 2.3.1. erfasst (Naturschutzgebiete)		X
2.3.3.	§ 14 BNatSchG (Nationalpark)		X
2.3.4.	§§ 25 und 26 BNatSchG (Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete)		X
2.3.5.	§ 3 c BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)		X
2.3.6.	§ 19 WHG (Wasserschutzgebiet); Heilquellenschutzgebiete nach Landeswasserrecht; § 32 WHG (Überschwemmungsgebiete)		X
2.3.7.	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereit überschritten sind		X
2.3.8	§2 Abs.2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (Hohe Bevölkerungsdichte; Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen)		X
2.3.9	Archäologisch bedeutende Landschaften; Bodendenkmale gemäß Landesgesetzen		X

6.1.1.3 Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Merkmale der möglichen Auswirkungen
Die überschlägige Prüfung auf der Basis der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien ergibt, dass die Errichtung des Zentralen Bau- und Betriebshofs und anderer Gewerbebetriebe nebst Erschließung keine erheblich nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt des Plangebiets haben.

Fazit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 UVPG
Da aufgrund der vorliegenden Planungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 3a UVPG festgestellt, dass nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nicht besteht.

6.2 Vorgaben für die Planung

Landschaftsschutz
Das Plangebiet erfasst keine Landschaftsschutzgebiete.

Landschaftsplan
Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 5 (Vorentwurf) „Emscherniederung“ des Kreises Recklinghausen. Die Darstellung des Geltungsbereichs für den Landschaftsplan ist für diesen Bereich eine vorläufige Luftbildabgrenzung mit dem projektierten Entwicklungsziel I.III „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“. Das Entwicklungsziel I.III wird für Flächen formuliert, die im Gebietsentwicklungsplan "Nördliches Ruhrgebiet" als regionale Grünzüge dargestellt sind. Es handelt sich um ehemalige Industriestandorte die im Rahmen der Umstrukturierung des Ruhrgebiets neu überplant und abgegrenzt wurden. Dabei sind Bereiche dieser Industriestandorte in Grünzüge umgewidmet worden, um Grünverbindungen, Abstandsflächen, Emissionsschutz, Naherholung, Wegeverbindungen etc.

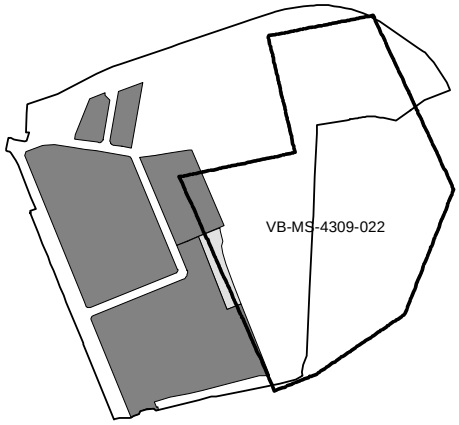

Biotopverbundflächen (GEP)

VB-Regional II

in diesen Bereichen zu ermöglichen. Der Landschaftsplanentwurf trägt dieser positiven Entwicklung insoweit Rechnung, als dass diese Grünzugflächen in den Landschaftsplan mit übernommen werden. Da keine Schutzausweisung oder andere Festsetzungen für diese Räume getätigt werden bleibt die Ausgestaltung und Umsetzung des stadtnahen Grünzugsgedankens Sache der Stadt Recklinghausen.

Die Abgrenzung ist vorläufig, sodass sie der Entwicklung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal - nicht entgegensteht bzw. der Ausweisung des Bebauungsplanes folgen wird. Für das Entwicklungsziel I.III steht noch kein ausformulierter Text zur Verfügung. Inhaltlich werden aber keine beschränkenden Aussagen oder Schutzfestsetzungen erfolgen, da es hier zwar um die Einbeziehung und Sicherung innerstädtischer Grünzüge in das Planungsgerüst der Landschaftsplanung geht, diese aber der Planungshoheit der Gemeinde unterstellt bleiben.

Schutzwürdige Biotope

Es sind keine schutzwürdigen oder geschützten Biotope und auch keine Verbandsgrünflächen im Plangebiet betroffen. Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung von Viebahn & Sell 1988 wurde die Bergehalde als Biotop mit der Nr. 50 erfaßt und kartiert. Laut dem ökologischen Fachbeitrag der LÖBF zum GEP von 1997 liegt die Biotopverbundfläche VB-MS-4309-022 (LÖBF-ÖKODOK-NRW) etwa hälftig im Plangebiet. Das Objekt läuft unter der Bezeichnung "Halden und Brachen an der Zeche Blumenthal Schacht 1, 2 und 6". Ihm wird eine regionale Bedeutung der Stufe II (landschaftsschutzwürdig) zuerkannt. Das Biotop wird als Vernetzungsbiotop / wertvolles Sekundärbiotop bewertet.

6.3 Bestandsanalyse

6.3.1 Naturräumliches und biotisches Standortpotenzial

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt gemäß der ‘Naturräumlichen Gliederung Deutschlands 1 : 200.000, Blatt 95/96 Kleve/ Wesel’ in der Westfälischen Tieflandsbucht (54) im Emscherland (543) am südwestlichen Ausläufer des Recklinghäuser Lössrückens (543.00), der bei Recklinghausen Höhen von 110 – 116 m NN erreicht. Der Höhenrücken weist geschlossene Lösslehm- und randlich auch Sandlössdecken auf, auf denen sich nährstoffreiche Parabraunerden entwickelt haben. Größere Bereiche werden ackerbaulich genutzt. Einige „drubbelartige“ Hofgruppen der ehemaligen Agrarlandschaft, an Quellbereiche angelehnt, sind mit ihren weiträumigen Hofanlagen und ihren Baumbeständen erhalten geblieben. Kleine Buchenwälder erinnern an die den Standortbedingungen entsprechenden natürlichen Waldgesellschaften. Weite Bereiche des Höhenrückens sind bereits als Siedlungsstandort (hier der Stadt Recklinghausen) in Anspruch genommen und von Verkehrstrassen zerschnitten worden.

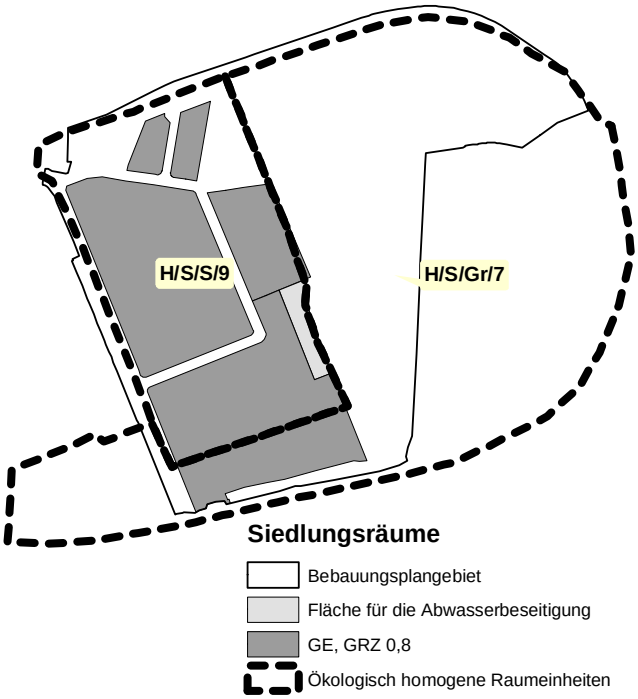

Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) stellt einen perspektivischen Zustand der Vegetation dar, der sich nach Einstellung der anthropogenen Wirtschaftsmaßnahmen ergeben würde. Das Endstadium (Klimaxgesellschaft) der HPNV wäre auf den meisten Standorten Wald. Die HPNV entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist ein Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft. Sie gibt Auskunft über die „Natürlichkeit" von Standorten in Bezug zu ihrer heutigen Nutzung und macht Angaben zum Entwicklungspotenzial einer Fläche. Dem Artenspektrum der HPNV können die standortheimischen Arten entnommen werden, die für Pflanzmaßnahmen auf den entsprechenden Standorten und innerhalb der Landschaft geeignet sind, um naturnahe Pflanzengesellschaften in geeigneter Artenzusammensetzung zu initiieren.

Gemäß der 'Potenziellen natürlichen Vegetation in der Westfälischen Bucht 1:200.000' ist die heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) im Plangebiet ein Flattergras-Buchenwald (*Milio-Fagetum*) mit Übergängen in den Bachniederungen zum Steinmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Typische Standorte für den Flattergras- Buchenwald sind Lössböden, Geschiebelehme und ähnliche Bodenarten ohne oder mit schwachem Stauwassereinfluss. Meist liegen Übergangstypen von mäßig basenhaltigem Pseudogley zur Parabraunerde (Braunerde) vor.

6.3.2 Beschreibung der Schutzgüter und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Aus ökologischer Sicht lässt sich der Planbereich in zwei homogene Raumeinheiten unterschieden, für die der Einfluss der Planung auf die Schutzgüter an dieser Stelle geprüft wird. Während der westliche Siedlungsraum (H/S/S/9) als Stadtraum eingestuft wird, handelt es sich bei dem östlichen Siedlungsraum (H/S/Gr/7) um einen Grünanlagenraum.

Boden

Die geologische Karte von Nordrhein-Westfalen stellt das Gebiet als größtenteils inmitten quartärer fluviatiler Ablagerungen aus Schluff, Sand und Kies gelegenes Anschüttungsgebiet dar. Im Norden wird die Anschüttung auch von quartärem Löß über dem Recklinghäuser Sandmergel der Oberkreide unterlagert.
Das Gelände liegt auf verschiedenen Höhenniveaus: Hinter einem Streifen von ca. 40 m Breite östlich der Herner Straße steigt das Gelände aufgrund einer hier liegenden Basisanschüttung deutlich um mehrere Meter an. Im Osten und Norden des Plangebiets befinden sich zudem Landschaftsbauwerke, die in den letzten Jahren durch Berge- und Mutterbodenschüttungen angelegt worden sind, woran sich im nordöstlichen Zipfel des Plangebiets der Sportplatz und die Rückhaltebecken auf niedrigerem Niveau anschließen.
Mehrere Bodengutachten zeigen, dass insbesondere im Bereich der ehemaligen Schachtanlage erhebliche Bodenkontaminationen vorhanden sind. Ziel der avisierten Sanierung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens ist eine Unterschreitung der Prüfwerte nach Bundesbodenschutzverordnung für Gewerbegebiete, um eine Nutzung der Flächen als Gewerbestandort und zentraler Baubetriebshof zu gewährleisten.

Schutzgut Boden	**Siedlungsraum (H/S/S/9)** Stadtraum	**Siedlungsraum (H/S/Gr/7)** Grünanlagenraum
	Pseudogley-Parabraunerde (sL3) Biotische Lebensraumfunktion: gering Speicher- u. Reglerfunktion: hoch Ertragsfunktion: mittel - hoch	Halde (Aufschüttung / ehem. Zechenstandort) Biotische Lebensraumfunktion: gering Speicher- u. Reglerfunktion: gering Ertragsfunktion: gering
	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**

Wasser

Auf der historischen Topographischen Karte TK 25 Blatt 4309 Recklinghausen von 1842 (Uraufnahme) finden sich in dem Planbereich Grünflächen (Saatbruch, Beckebruch), die von einem Gewässergeflecht durchzogen waren. Nördlich befanden sich zwei Wassermühlen.

Die historische Topographische Karte von 1892 – 1912 (Neuaufnahme) zeigt einen Bachlauf, der die Mitte des Plangebietes von Nord nach Süd durchquert. Im östlichen Teil sind mehrere Gewässerdränagen mit Zufluss zu diesem Hauptlauf dargestellt. Dieser Bach bildete hydraulisch einen Teil des Gewässerregimes des heutigen Hellbaches. Auf der TK von 1907 ist im Bereich des heutigen Sportplatzes noch ein Mühlteich dargestellt mit der Bezeichnung „Mittlere Mühle".

An dem mittleren der heute insgesamt drei Haldenkörper verlief westlich am Haldenfuß ein Graben in Richtung Süden. Das Wasser dieses Grabens lief direkt in den Mühlenteich der „Unteren Mühle". Der Teich befand sich im Bereich des heutigen Kreuzungspunktes von Hellbach und Gewässerzulauf der Halde.

Direkt nördlich angrenzend, jedoch außerhalb des Plangebietes, südlich der Hubertusstraße und westlich des Hellbaches, ist auf dem Stadtplan von 1963 der Standort einer Kläranlage abgebildet. Die Mühlenteiche und die Kläranlage wurden als Standorte aufgegeben und sind heute in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Der Entwässerungsgraben entlang des Haldenfußes führt heute noch Oberflächenwasser in Richtung Hellbach ab. Der Hauptlauf des Hellbaches wurde um den Haldenkörper gelegt und bildet heute dessen östliche Begrenzung. Dieser Gewässerabschnitt befindet sich in der Gewässerunterhaltung der Emschergenossenschaft.

Das im nordöstlichen Plangebiet nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene und genossenschaftlich betriebene Rückhaltebecken bildet einen geeigneten Hochwasserschutz für die südlich gelegenen Flächen außerhalb des Plangebietes.

Im Süden wird das Plangebiet durch einen Gewässergraben mit Anschluss an den Hellbach begrenzt. Er ist als Gewässer II. Ordnung deklariert. Dieser Graben wurde in der Vergangenheit für die Einleitung von Grubenwasser aus der im Plangebiet vorhandenen Grubenwasserförderung genutzt. Der Graben – auch „Überlaufgraben für den städtischen Schlachthof" genannt – führt nur zeitweise Wasser (Oberflächenwasser des Gebietes westlich der Herner Straße incl. des Bahngrabenwassers sowie Oberflächenwasser der Kurt-Schumacher-Allee). Die Unterhaltungspflicht des Grabens obliegt der Stadt. Im Rahmen der Standortentwicklung sollte diese Teilfläche von der DSK an die Stadt übergehen. Der Graben kann für eine Renaturierung vorgesehen werden.

Die Grundwasserhöhen liegen nach der hydrologischen Karte des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirks zwischen ca. 57 m und 60,5 m. Das Grundwasser fließt mit nur schwachem Gefälle überwiegend nach Süden, im Norden auch teilweise auf den Hellbach zu nach Südosten.

Schutzgut Wasser	**Siedlungsraum (H/S/S/9)** Stadtraum	**Siedlungsraum (H/S/Gr/7)** Grünanlagenraum
	Grundwasser Dargebotsfunktion: gering Biotische Lebensraumfunktion: gering	**Grundwasser** Dargebotsfunktion: gering Biotische Lebensraumfunktion: gering
	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: mittel **Schutzwürdigkeit: gering**	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**
		Oberflächenwasser Überlaufgraben Bruchweg / Schlachthof, stark anthropogen überformt Leitbild: Niederungsgewässer
		Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: mittel

		Schutzwürdigkeit: gering - mittel

Klima / Luft

Im östlichen Plangebiet kommt es infolge des Waldbestandes zur Dämpfung der Klimaelemente, d.h. zu einer Senkung der Temperatur, zu einer Erhöhung der Luftfeuchte, zur Filterung von Luftschadstoffen und zu einem insgesamt positiven Bestands- und Bioklima.

Die Immissionsbelastungen (SO_2, Schwebstaub, NO_2) der letzten Jahre werden im Ruhrgebietsdurchschnitt als unerheblich eingestuft.

Schutzgut Klima	**Siedlungsraum (H/S/S/9)** Stadtraum	**Siedlungsraum (H/S/Gr/7)** Grünanlagenraum
	Gewerbe- u. Industrieklima Planungshinweis: Lastraum, Gewerbe- u. Industrieflächen, lokale Hinweise: Begrünung Gewerbe u. Industrie	Gewerbe- u. Industrieklima / Waldklima, spez. Klimafunktion: Filterfunktion des Waldes Planungshinweis: Lastraum, Gewerbe- u. Industrieflächen, Ausgleichsraum, Waldflächen
	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**	Bedeutung: hoch / Empfindlichkeit: hoch **Schutzwürdigkeit: hoch**

Lebensräume der Tiere und Pflanzen

Als Lebensraum besonders relevant sind die östlichen Haldenbereiche. Sie gehören zu den mittelbar industriebedingt entstandenen Lebensräumen und stellen eine aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegte Betriebsfläche dar, die einer natürlichen ökologischen Weiterentwicklung unterliegen.
Der Untergrund besteht nicht aus Kulturboden, sondern aus einem durch industrielle Tätigkeit entstandenen Gemenge aus Bergematerialablagerung und natürlichen Substraten. Zum Teil ist bereits eine Bodenentwicklung als Humusbildung durch Pflanzenbesiedlung zu sehen. Es hat sich eine, in stadtklimatischer Sicht günstige, lockere und gut durchlüftete Vegetation gebildet (Birken-Pionierwald mit anderen Laubbäumen). Nur noch vereinzelt sind Spuren der früheren technischen Einrichtungen zu finden.
Bereits im Rahmen der Stadtbiotopkartierung von Viebahn & Sell 1988 wurde die Bedeutung der Bergehalde für den Artenschutz durch das Vorkommen der auf der "Roten Liste" stehenden Kreuzkröte unterstrichen. Hinzu kommt die hohe Bedeutung des Totholzes für Höhlenbrüter, weshalb eine forstliche Nutzung auch zukünftig ausgeschlossen werden sollte.
In der Objektbeschreibung des ökologischen Fachbeitrags der LÖBF zum GEP von 1997 zur Biotopverbundfläche VB-MS-4309-022 (vgl. 6.2 Vorgaben für die Planung - schutzwürdige Biotope) heißt es: Die an den Zechenstandort angrenzenden Halden sind im südlichen Teilabschnitt fast vollständig von einem Birkenpionierwald bewachsen, nur am Südrand befindet sich eine kleine ruderale Wiese mit Hochstauden und randlichen Verbuschungsansätzen. Der nördlich angrenzende jüngere Haldenbereich mit seinem flachen Plateau ist nur an den Flanken spärlich mit Einzelgehölzen bewachsen. Durch die angrenzenden Bahnlinien besteht ein Vernetzungseffekt zu Waldbeständen außerhalb des Siedlungsbereiches.
Das Biotop wird als Vernetzungsbiotop / wertvolles Sekundärbiotop bewertet. Schutzziele sind Erhalt und Entwicklung innerstädtischer Brachflächen und Haldenbereiche. Das Entwicklungsziel lautet: Förderung der natürlichen Sukzession, Einbindung der Flächen in ein innerstädtisches Freiraumkonzept, das zur Zeit im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aktualisiert und festgeschrieben wird.
Die vorstehende Bewertung bestätigen aktuelle Kartierungen (U. Lansing, 2003: Biotoptypenkartierung für das Haldengelände der ehemaligen Zeche Blumenthal/Haard; U. Lansing, 2004: Faunistische Kartierung von Amphibien und Vögeln auf der Halde Blumenthal/Haard 1.2.6):

Biotoptypenkartierung

Auf der Halde, und somit auch auf der zum Bebauungsplan gehörigen Westflanke, hat sich das Birken-Pioniergehölz auf Rohböden unterschiedlicher natürlicher und technogener Ausgangsgesteine angesiedelt. Diese Pioniergesellschaft der Industriebrachen ist die klassische Biozönose bei

spontanen Haldenbegrünungen und sie stellt einen für die Stadt wertvollen Lebensraum dar: Zum einen wegen der besonderen Anpassung an die Entwicklung der Bergbaustädte und zum anderen wegen der unterschiedlichen Sukzessionsstadien auf engem Raum.

Faunistische Kartierung der Amphibien und Vögel
Nach der ersten Begehung wurde eine Korrelation zwischen der Halde und dem Regenrückhaltebecken im Norden (Bebauungsplan) deutlich.
Es wurden fünf Amphibienarten erfasst, wovon die nachstehenden in der Roten Liste Nordrhein-Westfalen 1998 kategorisiert sind:

Tierart	RL NRW 1998	Rote Liste Rhein/Ruhr
Erdkröte	ungefährdet	gefährdet (3)
Kreuzkröte	gefährdet (3)	gefährdet (3)
Kammmolch	gefährdet (3)	stark gefährdet (2)

Die bei der Kartierung erfassten Amphibien lassen die Halde im Zusammenhang mit dem Regenrückhaltebecken und dem Hellbach als ein ausgereiftes, in seiner Struktur vielfältiges Biotop erkennen, das von in besonderem Maße an die Stadtverhältnisse angepassten Arten genutzt wird. Durch die lange Zeit der Nicht-Nutzung des Geländes, seine strukturelle Biotopvielfalt und die Unwegsamkeit großer Teile der Fläche, vor allem aber durch das große Regenrückhaltebecken als Laichgewässer kann der jetzige Bestand als gesichert gelten.
Die Kartierung der Vogelarten erfasste insgesamt 38 Arten, 31 davon als Brutvogel oder brutverdächtig, 8 als Nahrungsgäste.
Die Arten Baumpieper, Klappergrasmücke und Rohrammer werden in der Roten Liste Nordrhein-Westfalen 1998 in der Vorwarnliste geführt; der Nahrungsgast Flussregenpfeifer wird als gefährdet (3) eingestuft mit dem Zusatz N; in Rhein/Ruhr in der Kategorie 2.
Die erfassten Vogelarten sind in der Artenzusammensetzung sehr typisch für die zwei unterschiedlichen Teil-Lebensräume Bergehalde und Regenrückhaltebecken. Ein Teil der Arten ist auf die Bergehalde als Lebensraum beschränkt, die sich durch eine für sie sehr einheitliche Vegetationsstruktur und einen noch nicht sehr alten Baumbestand beschreibt. Ein Teil der Vogelarten nutzt allerdings die offeneren Strukturen im Westen und Norden zur Nahrungssuche.
Die Artengruppe, die den Bereich des Regenrückhaltebeckens nutzt, findet auf dieser offenen, höchstens mit Einzelbäumen und dichten Röhrrichtbeständen durchsetzten, extensiv genutzte Feuchtbrache einen Ersatzlebensraum für die immer seltener werdenden mit Hecken und Büschen durchsetzten Grünlandbereiche, naturnahe Gärten und Parkanlagen.
Hinzuweisen ist auf die Beobachtung von bis zu vier Individuen des Flussregenpfeifers, der an verschiedenen Tagen bei der Nahrungsaufnahme in flachen Bereiches des Regenrückhaltebeckens erfasst wurde. Dieser Vogel ist in unserem Landschaftsraum auf Sekundärlebensräume angewiesen, die das Regenrückhaltebecken bietet: Zum einen Flachwasserbereiche zur Nahrungsaufnahme, aber er brütet auch auf offenen, kiesigen Flächen.

Schutzgut Lebensräume der Tiere und Pflanzen	**Siedlungsraum (H/S/S/9)** Stadtraum	**Siedlungsraum (H/S/Gr/7)** Grünanlagenraum
	Zechenbrache, Ruderallebensräume	Wald mit standortheim. Arten, Grünland extensiv, Regenrückhaltebecken, Bach
	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**	Bedeutung: mittel – hoch / Empfindlichkeit: mittel – hoch **Schutzwürdigkeit: mittel – hoch**

Landschaftsbild / Erholung
Das Landschaftsbild ist lediglich im östlichen Planungsbereich von einiger Bedeutung. Mit Ausnahme des Vereinsheims des Pistolensportclubs sind kaum Strukturen für das Schutzgut Erholung/Spielen vorhanden.

Schutzgut Landschafts- / Stadtbild	**Siedlungsraum (H/S/S/9)** Stadtraum	**Siedlungsraum (H/S/Gr/7)** Grünanlagenraum

	Eigenart: gering Gliederung / Belebung: gering Prägung: gering	Eigenart: mittel – hoch Gliederung / Belebung: mittel – hoch Prägung: mittel
	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**	Bedeutung: mittel – hoch / Empfindlichkeit: mittel **Schutzwürdigkeit: mittel – hoch**

Schutzgut Erholung / Spielen	**Siedlungsraum (H/S/S/9)** Stadtraum	**Siedlungsraum (H/S/Gr/7)** Grünanlagenraum
	Erholung Örtliche Radwegeverbindung angrenzend	
	Bedeutung: gering / Empfindlichkeit: gering **Schutzwürdigkeit: gering**	

In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird dem Plangebiet eine insgesamt geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet. Die abiotischen Schutzgüter (Boden / Wasser / Luft) weisen insgesamt eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf. Die biotischen Schutzgüter (Tiere / Pflanzen) weisen dagegen eine differenziertere Schutzwürdigkeit auf, wobei der Kernbereich des Plangebietes insgesamt eine geringe Schutzwürdigkeit hat.

6.4 Beschreibung der zu erwartenden, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

6.4.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Der Einfluss der Planung auf die Schutzgüter wird im Folgenden erläutert:

Boden
Insgesamt ist für das Schutzgut Boden im Bestand eine geringe Schutzwürdigkeit gegeben. Durch eine Aufbereitung der stark anthropogen überformten Böden für neue Bauvorhaben kann das vorhandene Standortdefizit teilweise gemindert werden.
Im Zuge der Bautätigkeit können aber auch durch Erdarbeiten weitere Zerstörungen des Bodengefüges, Schichtenirritationen, Verdichtung, Unterbrechung des Austausches zwischen Pedosphäre und Atmosphäre erfolgen ebenso wie mögliche Verunreinigungen durch den unsachgemäßen Betrieb auf der Baustelle.
Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, solche vorgeschädigten Flächen umzunutzen, als neue land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen.

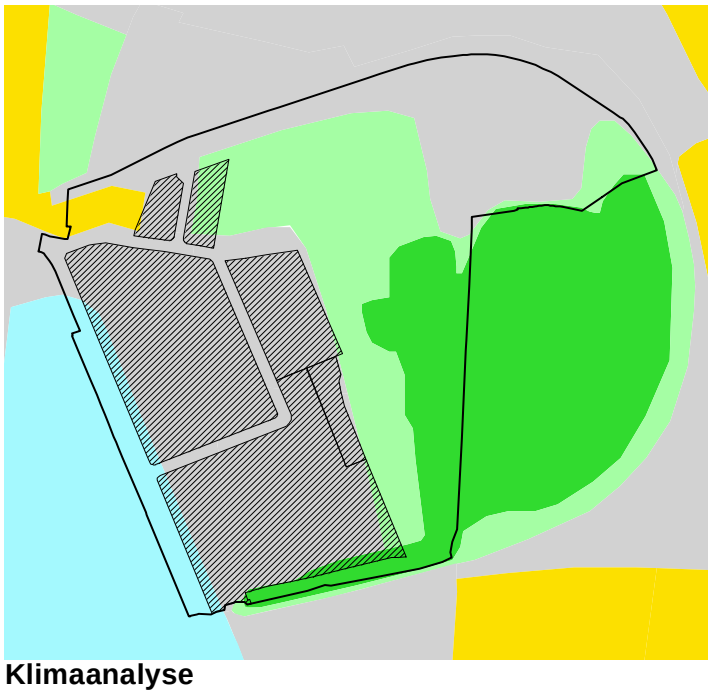

Wasser
Die Gesamtbeurteilung für das Schutzgut Wasser verweist ebenfalls auf eine geringe Schutzwürdigkeit. Aufgrund der Nutzungsgeschichte der Flächen ist in den Kernbereichen

des ehemaligen Bergbaubetriebs mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Untersuchungen laufen derzeit im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens, deren Ergebnisse bisher noch ausstehen.
Als nachteilige Umweltauswirkungen kann eine zukünftige Verringerung der Grundwasserneubildung durch verstärkte Neuversiegelung gelten, die andererseits den Direktkontakt mit kontaminiertem Material und dessen weitere Verschleppung im Untergrund unterbinden soll.
Anfallendes Oberflächenwasser und Schmutzwasser im Plangebiet wird z. Zt. über die vorhandene, aber marode Mischwasserkanalisation in den Hellbach abgeführt bzw. das Oberflächenwasser versickert teilweise direkt auf dem Gelände. Zukünftig soll das Oberflächenwasser getrennt vom Schmutzwasser dem Vorfluter Hellbach zugeführt werden. Das anfallende Schmutzwasser wird mit der geplanten Erschließung über einen neu zu errichtenden Sammler in Richtung Herner Straße abgeführt.

Klima / Luft
Das Klima im Plangebiet verfügt über eine mittlere Schutzwürdigkeit. Mit einer hohen Versiegelungsrate in den geplanten Gewerbegebieten sollte sich in Zukunft eine Entwicklung in Richtung Stadtklima ausbilden durch Erwärmung, Reduzierung der Luftfeuchte und Störung der bodennahen Luftströmung.

Mit Emissionen durch genehmigungspflichtige Anlagen ist nach derzeitigem Stand mit Ausnahme von Lärmemissionen nicht in verstärktem Ausmaß zu rechnen. Im östlichen Bereich wird eine Verstärkung des Standortpotentials Waldklima erwartet.

Entlang der Kurt-Schumacher-Allee und Herner Straße verläuft eine Belüftungsschneise, die durch zusätzliche Strömungswiderstände (Querriegel) nicht beeinträchtigt werden sollte.

Lebensräume der Tiere und Pflanzen
Auch hier gilt bisher eine mittlere Schutzwürdigkeit. Die Biotop- und Faunakartierungen zeigen, dass es sich im Bereich der Halden und des Regenrückhaltebeckens um einen erhaltenswerten Vegetations- und Tierbestand mit einigen Rote-Liste-Arten handelt. Es wird empfohlen, die Halden möglichst in ihrer natürlichen Gestalt zu erhalten und nur die vorhandenen Wegestrukturen aufzugreifen. Erwartet werden dadurch höchstens geringe Verluste von Lebewesen und Lebensräumen.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen eine Grünvernetzung im Süden des ehemaligen Zechengeländes nicht vor. Der Grünanlagenraum H/S/Gr/7 wird in seinem Mittelstück bis auf den Bereich des Vorfluters reduziert.

Landschaftsbild / Erholung
Bei mittlerer Schutzwürdigkeit besteht lediglich eine geringe Beeinträchtigung insbesondere des Landschafts- und Ortsbildes durch den Verlust von Grünstrukturen und den Verlust von Blickbeziehungen. Dem steht eine verstärkte städtebauliche Prägung der Fläche mit gliedernden und belebenden Grünstrukturen entgegen.
Abschließend kann festgestellt werden, dass die Schutzwürdigkeit des Plangebietes vornehmlich aus der Bedeutung der bestehenden Halde für die Tier- und Pflanzenwelt sowie der Bedeutung der Grünbereiche im Hinblick auf das Landschaftsbild resultiert.
Bei Berücksichtigung der Grünordnungs- und Schutzmaßnahmen werden durch die Planung die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

6.4.2 Bodenbelastungen

Für das Bebauungsplangebiet gibt es aufgrund der bekannten Vornutzungen, wie den Bergbaubetrieb, Hinweise auf erhebliche Bodenbelastungen.

Bodenkontaminationen - Allgemeine Problematik, Untersuchungen
Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in unmittelbarer Nachbarschaft sind relevante Altlasten(-verdachts)flächen vorhanden:

Altlasten(verdachts)flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 252:
- Nr. 4309/47 Altstandort Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6

- Nr. 4309/66 (teilw.) Altablagerung Bergehalde General Blumenthal 1/2/6

Altlasten(verdachts)flächen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 252:

- Nr. 4309/151 Altablagerung Herner Straße
- Nr. 4409/120 Altablagerung Saatbruch
- Nr. 4409/287 Altstandort Werkstättenstraße/Hellbach
- Nr. 4409/224 Altablagerung Hillerfeldmark
- Nr. 4309/86 Altablagerung Mittlere Mühle
- Nr. 4309/39 Altablagerung Hubertusstraße

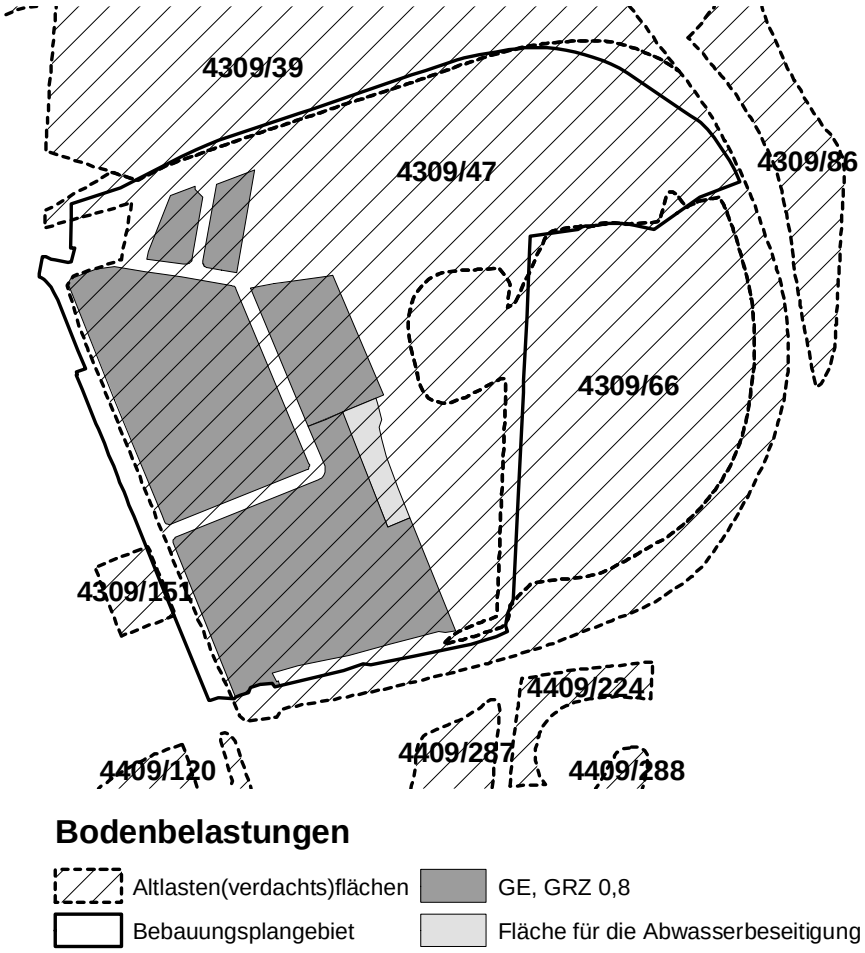

Auch von den an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen sind mögliche Auswirkungen über relevante Wirkungspfade (Schadstoffeinträge durch Staubverwehungen, Bodenluft-Migration und Grundwassereintrag) auf den Planbereich mit in die Abwägung einzubeziehen.

Zur Erkundung der Bereiche Boden, Bodenluft und Grundwasser innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden auf Veranlassung verschiedener Auftraggeber folgende Gutachten erstellt:

- Jessberger + Partner, Bochum (Januar 1995):
  Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (April 1995):
  Stellungnahme zu Grundwasseruntersuchungen für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (Juni 1997):
  Bodenuntersuchungen im Bereich eines Sportplatzes, erstellt im Auftrag der Ruhrkohle AG - VBW Blumenthal / Haard
- Plan-Zentrum Umwelt, Herne (Sept. 2000):

Abschlussbetriebsplan General Blumenthal 1/2/6, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten

- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (13.02.2002):
  Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal und Kokerei 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- HPC Harress Pickel Consult AG (24.06.2003):
  Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für den Bereich Gleisdreieck / Bahntrasse, Blumenthal 5 - Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - BD Sanierung von Bergbaustandorten
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (04.02.2004):
  Ergänzendes Untersuchungsprogramm zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Halbach + Lange, Sprockhövel (05.04.2004:
  Ehemalige Schachtanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen - Sanierungsplan -, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten

Die Ergebnisse der Gutachten und deren Abwägungserheblichkeit fließen in die nachfolgenden Darstellungen ein. Die Gutachten liegen dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen vor und können nach vorheriger Terminabstimmung während der Dienstzeit eingesehen werden. Im Rahmen des laufenden Abschlussbetriebsplanverfahrens Blumenthal 1/2/6 werden derzeit noch Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Daher sind ggf. Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers noch gesondert zu behandeln.

Untersuchungsergebnisse
Altlasten(-verdachts)flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes
Das Plangebiet ist in weiten Teilen deckungsgleich mit dem Altstandort Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6, der unter der Nr. 4309/47 im städtischen Altlastenkataster erfasst ist. Alle o.g. Gutachten beziehen sich ganz oder teilweise auf diesen Bereich.

Nr. 4309/47 - Altstandort Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6
Zur Entwicklungsgeschichte des Bebauungsplangebietes siehe auch Absatz 6.1.1.1. Mit dem Abteufen des ersten Schachtes im Jahre 1873 gingen umfangreiche Aufschüttungen einher, um ein annähernd ebenes Betriebsgeländeniveau zu schaffen auf den ehemaligen, mit einem Gewässergeflecht durchzogenen Grünflächen. Zwischen 1890 und 1914 bzw. zwischen 1912 und 1927 waren zwei Kokereianlagen in Betrieb.

Mehrere Bodengutachten bestätigen erhebliche Bodenkontaminationen insbesondere im Bereich der ehemaligen Schachtanlage. Die flächendeckenden Auffüllmächtigkeiten liegen im mittleren Kernbereich zwischen 3 und 4 m und nehmen nach Norden und Süden zu. Parallel zur Herner Straße liegt das Gelände auf einer Breite von etwa 30 m ca. 2 bis 4 m unter dem übrigen benachbarten Niveau.
Es werden unterschiedlich hohe Belastungsbereiche beschrieben überwiegend mit lokalem Charakter. Es handelt sich im wesentlichen um erhöhte Gehalte an Kohlenwasserstoffen sowie bereichsweise PAK, EOX und PCB. Ein zusammenhängender Belastungsschwerpunkt (Belastungsbereich 1 der Sanierungsuntersuchung) befindet sich im Nordosten der Abschlußbetriebsplanfläche im Bereich um die ehemaligen Nebengewinnungsanlagen der Kokerei der zweiten Generation (westlich des Sportplatzes und in diesen hineinragend). Hier sind Teerverunreinigungen über das Grundwasser auch großflächig in die gewachsenen Bodenschichten eingedrungen.
Aufgrund dieser Belastungssituation sind im Hinblick auf die möglichen Wirkstoffpfade "Direktkontakt", "Bodenluftemissionen", "Pflanzenverfügbarkeit" und "Grundwasser" sowie unter Berücksichtigung der Folgenutzung von Teilflächen als Gewerbegebiet bzw. Grünfläche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Ziel der avisierten Sanierung im Rahmen des Abschlussbe-

triebsplanverfahrens ist eine Beseitigung der festgestellten lokalen Kontaminationen und die Verbringung in ein Sicherungsbauwerk im Bereich des Kontaminationsschwerpunkts.
Als geeignete und wirksame Sanierungsmaßnahme, die auch wirtschaftlich zu vertreten ist, empfiehlt der Gutachter die Herstellung einer Oberflächenabdichtung, bestehend aus einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) einschließlich Drän- und Rekultivierungsschicht. Entsprechend dem Verschlechterungsverbot soll das Umlagerungsbauwerk im Bereich der ehemaligen Wertstoffanlage rundum gekapselt die kontaminierten Materialien aufnehmen.
Eingebracht werden sollen zusammen mit den kontaminierten Abbruchmassen von Blumenthal 1/2/6 insgesamt 12.100 m^3 nebst 4.600 m^3 von Blumenthal 3/4. Zur Abdeckung sind weitere 11.700 m^3 erforderlich in unterschiedlichen Fraktionen. Das Umlagerungsbauwerk erreicht westlich des Sportplatzes eine Ausdehnung von etwa 160 x 70 m und die Gesamtdicke des Oberbodens ist entsprechend mit mehr als 1 m avisiert.
Als Nachsorgemaßnahmen vorgesehen sind Sicht- und Funktionskontrollen, Messungen sowie zusätzliche Maßnahmen wie z.B. das Aufgraben der Dichtungsschicht.
Die Landschaftsplanung für die Endgestaltung des Sicherungsbauwerks liegt noch nicht vor. Nach derzeitigem Stand ist es sinnvoll, das Bauwerk in die begrünte Umgebung (Grünfläche –Parkanlage-) einzubinden und über Fußwege zu erschließen. Die Gestaltung wird zwischen der DSK und der Stadt Recklinghausen abgestimmt. Das Sicherungsbauwerk soll in Bezug auf die eingekapselten Altlasten (zunächst) zeitlich unbegrenzt im Rahmen der Nachsorge unter Bergaufsicht verbleiben. Die allgemeine Ordnungspflicht obliegt dem Eigentümer.

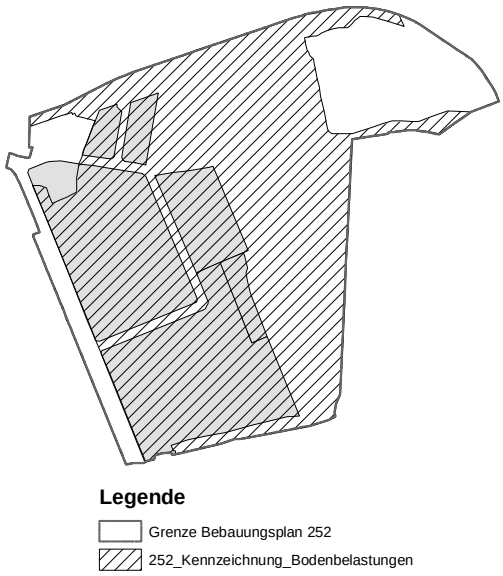

Die weiteren Gutachten- und Umsetzungsschritte des Abschlussbetriebsplanverfahrens sind abzuwarten. Die Grundwasseruntersuchungen sind noch nicht beendet. Die vorhandenen Grundwassermessstellen müssen erhalten und die Zugänglichkeit zur Beprobung muß gewährleistet bleiben. Ggf. sind Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers noch gesondert zu behandeln. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es dazu aber keine Veranlassung. In der Detailphase der Gefährdungsabschätzung konnten die belasteten Bereiche näher eingegrenzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass überbaute und versiegelte Bereiche nicht untersucht wurden und an verschiedenen Stellen ein ausreichender Bohrfortschritt nicht möglich war. Eine gutachterliche Begleitung bleibt bei zukünftigen Bodeneingriffen in jedem Fall erforderlich. Dies gilt für alle Bereiche der im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlastenflächen.
Da die bergbauliche Entfundamentierung lediglich bis 50 cm unter Geländeoberkante (GOK) erfolgt, ist mit umfangreichen Fundamentresten im Untergrund und einer aufwendigen Baugrundaufbereitung zu rechnen.
Auch ist bei einer Neubebauung zu berücksichtigen. dass aufgrund der Vornutzung nicht erkannte Hohlräume im Untergrund vorhanden sein können.
Aufgrund der beschriebenen Erkenntnisse über die Untergrundsituation im Planbereich und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Planungsabsicht - die Flächen sollen teilweise einer baulichen Nutzung zugeführt werden - wird gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB eine Kennzeichnung nachweislich belasteter Bereiche vorgenommen. Zweck der Kennzeichnung ist eine “Warnfunktion“. Die vorliegenden Erkenntnisse über vorhandene Schadstoffkonzentrationen lassen es zu, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verwirklichung der geplanten Nutzungen in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mit Hinweisen und Nebenbestimmungen zu konkretisieren.
Eingeschlossen in die Kennzeichnung sind auch periphere Bereiche, wie Gleisanlagen, ehemalige Bürokomplexe, Haldenflächen oder entlang der Herner Straße der Bereich Pferdestall/Parkplatz. Für diese Aufschüttungsbereiche begründet sich auf Basis der Erstbewertung jedoch kein Erfordernis für eine weitergehende gutachtliche Risikoabschätzung bzw. wurden großmaschige Untersuchungsraster gewählt.
Die Gleistrasse der Zechenbahn der ehemaligen Schachtanlage 1/2/6 - Blumenthal - wurde per 28.08.2003 aus der Bergaufsicht entlassen. Das Gutachten der HPC aus 2003 stellt keine nen-

nenswerten Schadstoffeinträge fest. Desgleichen gilt für andere ehemalige Gleisbereiche in der Nähe des Regenrückhaltebeckens (Jesberger + Parter, 1995).
Der Parkplatz an der Herner Straße und der "Pferdestall" standen nach Auskunft des Bergamts zu keiner Zeit unter Bergaufsicht. Zudem liegen dort keine Erkenntnisse über eventuelle Belastungen vor.
Auch gibt es im Kernbereich ausgedehnte überbaute bzw. versiegelte Bereiche, die im Zuge der Gefährdungsabschätzungen des Kernbereichs nicht untersucht worden sind. Trotzdem ist für all diese Flächen vorsorglich eine gutachterliche Begleitung zukünftiger Bodeneingriffe notwendig.

Hinweise:

- **Boden:** Die Bergbauvergangenheit der Altlastenfläche 4309/47 als Zechenstandort und die Aufschüttungen lassen erfahrungsgemäß örtliche Bodenverunreinigungen vermuten bzw. konnten auch schon nachgewiesen werden. Diese bedingen für zukünftige Vorhaben Nutzungsrestriktionen und erhöhte, finanzielle Aufwendungen für die Entsorgung anfallenden Bodenaushubes, Sicherungsmaßnahmen und ggf. eine setzungsfreie Gebäudegründung. Entsprechend der Belastungssituation ist vor Eingriffen in den Boden eine rechtzeitige Abstimmung der geplanten Bauvorhaben und ggf. nutzungsbezogene Untersuchungen/Maßnahmen mit dem Kreis Recklinghausen als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen herbeizuführen. Über Art und Umfang entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.
  Eingriffe in den Untergrund sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche grundsätzlich gutachterlich zu begleiten. Auf eine gutachterliche Begleitung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bestätigt wird.
  Sofern bei den Aushubarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, müssen diese Bodenmassen separiert, chemisch analysiert und ggf. entsorgt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die geplante Umlagerungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, können diese Massen je nach chemischer Beschaffenheit dort eingebracht werden.
  Sofern bei den Aushubmaßnahmen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden, können diese Bodenmaterialien innerhalb des Gebiets des Sanierungsplans für die ehemalige Zeche und Kokerei Blumenthal 1/2/6 umgelagert und gezielt unter versiegelten Flächen wieder eingebaut werden.
  Belastete Böden in den Park- und Freizeitgeländen sind gegen Direktkontakt gesichert.
  In den Gewerbegebieten ist eine Versiegelung des Untergrundes durch Bebauung oder Verkehrs- bzw. Stellplatzflächen aufrechtzuerhalten bzw. eine Abdeckung oder ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.
  Für die Herrichtung von Grünflächen ist Vegetations- bzw. Oberboden zu verwenden, dessen chemische Beschaffenheit den Vorsorgewerten gemäß BBodSchV entspricht. Es dürfen nur natürliche Böden mit max. 10 % Fremdbeimengungen verwendet werden. Die Mächtigkeit der aufzubringenden Vegetationsschicht (i.d.R. nicht unter 35 cm) richtet sich im wesentlichen nach der späteren Anpflanzung.
  Der Anbau von Nutzpflanzen ist untersagt bzw. von den Ergebnissen einer im Einzelfall vorzunehmenden nutzungsbezogenen Untersuchung abhängig zu machen.
- **Grundwasser:** Aufgrund der nahezu im gesamten Bebauungsplangebiet vorhandenen Aufschüttungen ist von einer Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken abzusehen. Ebenso ist nach derzeitigem Stand die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.
- **Bodenluft:** Bei Erhalt und Folgenutzung ehemaliger Werkstätten sind überprüfende Raumluftuntersuchungen durchzuführen.

Nr. 4309/66 (teilw.) - Altablagerung Bergehalde General Blumenthal 1/2/6
Der Teilbereich dieser Altlastenverdachtsfläche, der innerhalb des Bebauungsplans gelegen ist, wurde im Rahmen der orientierenden Gefährdungsabschätzung der DMT (Februar 2002) mit untersucht und als unauffällig bewertet.

Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen (Schachtschutzbereiche)
Auf dem ehemaligen Zechengelände befinden sich die verfüllten Schächte General Blumenthal 1, 2 und 6. Von diesen wurde Schacht 1 bereits im November 1998 (vom Schachttiefsten an) und die Schächte 2 (ab 416 m Teufe) und 6 (ab 424 m Teufe) im März 2002 dauerstandsicher verfüllt.

Im Bebauungsplan werden die Schächte mit Schutzbereichen in einem Radius von 25,0 m gekennzeichnet. Sie unterliegen im Hinblick auf bauliche und sonstige Nutzungen Restriktionen, die auf folgende Gutachten beruhen:

- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (18.09.2002):
  Schacht General Blumenthal 6 des Steinkohlenverbundbergwerks Auguste Victoria / Blumenthal in Recklinghausen-Hillen, Herner Straße, der Deutsche Steinkohle AG, Herne
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (07.02.2003):
  Gutachtliche Stellungnahme zur Vermeidung von Gefahren durch schädliche Grubengase im Bereich der verfüllten Schächte Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG (MGG)

Standsicherheitsgutachten für die Schächte General Blumenthal 1 und 2 liegen bei der Stadtverwaltung bisher nicht vor.

Aus Gründen der Standsicherheit ist ein kreisförmiger Schachtschutzbereiche mit einem Radius von 15,0 m um die Schachtmittelpunkte von einer Bebauung freizuhalten. Nachweise zur Standsicherheit und Senkungsfreiheit der Geländeoberflächen in den Schachtgefährdungsbereichen liegen hier bisher nicht vor. Für den Schacht 6 kann entsprechend dem v. g. Gutachten (DMT, 2002) eine bauliche Nutzung allerdings bedingt zugelassen werden.

Die Kennzeichnung der Schachtschutzbereiche im Bebauungsplan mit einem Radius von jeweils 25,0 m (Durchmesser 50,0 m) erfolgt aufgrund möglicher Ausgasungen. Bei Nutzung der Tagesoberfläche im Bereich der Schächte muss eine mögliche Gefährdung durch schädliche Gase beachtet werden. Sollten dennoch Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich.
Hinsichtlich der Ausgasung sollte innerhalb des Bereiches mit einem Radius von 25,0 m auf den Schachtmittelpunkt bezogen auf die Durchleitung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf das Errichten von Gebäuden oder eine anderweitige Versiegelung der Fläche nach Möglichkeit verzichtet werden. Anderenfalls sind zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen ausgasungstechnische Untersuchungen erforderlich.

Hinsichtlich Schacht 2 sind in Bezug auf CH_4-Ausgasungen weitere Untersuchungen notwendig.
Für die Nachnutzung im Umkreis der Schächte sind Maßnahmen zur Unterbindung einer Verschleppung schädlicher Gase zu ergreifen. Erst dann ist die Errichtung geschlossener Baukörper außerhalb der beschriebenen Drainagegräben ohne Zusatzmaßnahmen an den Gebäuden möglich.

Nach Ende des Abschlussbetriebsplanverfahrens verbleiben die Schachtscheiben und die Entgasungseinrichtungen unter Bergaufsicht.
Da die Schachtschutzbereiche nicht unter Bergaufsicht bleiben, sind eventuell geplante Maßnahmen innerhalb dieser Schachtschutzbereiche der DSK zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweise:

- **Schachtschutzbereiche:** Um die verfüllten Schächte General Blumenthal 1, 2 und 6 sind kreisförmige Schachtschutzbereiche mit einem Radius von 15,0 m aus Gründen der Standsicherheit und 25,0 m aus Gründen möglicher Ausgasungen ausgewiesen. Innerhalb des 15 m-Radius sind bauliche Veränderungen zu vermeiden und nur mit Zustimmung des Bergwerkseigentümers und der Bergbehörde und unter Berücksichtigung der Einwirkmengen der geplanten Bebauung auf den Schachtkopf auszuführen.

Bezüglich möglicher Ausgasungen sind für die neue Nutzung die Ergebnisse der "Gutachtlichen Stellungnahme" der DMT vom 07.02.2003 zu berücksichtigen und umzusetzen. Entsprechend sind im Umkreis der Schächte Maßnahmen zur Unterbindung einer Verschleppung schädlicher Gase in das umliegende Gelände zu ergreifen.
Innerhalb des 25 m - Radius sind für den Fall einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Die Oberflächen innerhalb der Drainagegräben (s. Gutachtliche Stellungnahme der DMT vom 07.02.2003) sind gasdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, versickerungsfähige Pflasterung). Die Flächen können als Stellplätze für PKW genutzt werden.
Zu den Mündungsöffnungen der Entgasungseinrichtungen der Schächte Blumenthal 2 und 6 sind unterschiedliche Schutzabstände (10 m für Verkehrsflächen, 15 m bei höheren Gebäuden etc., s. Gutachten) einzuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur ausnahmsweise in gasundurchlässiger Bauweise zu verlegen. Elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen grundsätzlich nicht verlegt werden. Die Maßnahmen zur Nutzung der Schachtschutzbereiche (z.B. Erstellen von Drainagegräben) sind im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren durch schädliche Gase gutachterlich zu begleiten. Alle die Schachtschutzbereiche betreffenden Maßnahmen sind mit der DSK abzustimmen.

Im direkten Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 252 liegen folgende Altlasten(-verdachts)flächen:

Nr. 4309/151 - Altablagerung Herner Straße
Bei der Altablagerung Herner Straße handelt es sich um eine künstliche Aufschüttung, die vor der erstmaligen Bebauung auf den Flächen aufgebracht wurde. Die Anhebung der Geländeoberfläche war notwendig, weil es sich um ein Feuchtgebiet mit einem geringen Grundwasserflurabstand handelt. Zwei 1989 und 1991 durchgeführte Gefährdungsabschätzungen der Fläche ergaben kein Gefährdungspotential, das für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 relevant sein könnte.

Nr. 4409/120 - Altablagerung Saatbruch
Die Altablagerung Saatbruch diente der Auffüllung des ehemals sumpfigen Geländes im Bereich des Zusammenflusses von Breuskesmühlenbach und Hellbach. Sie ist 1988 einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden. Eine von dem Saatbruchgelände ausgehende mögliche negative Beeinflussung des Bebauungsplangebietes Nr. 252 ist nach den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzung nicht gegeben.

Nr. 4409/287 - Altstandort Werkstättenstraße/Hellbach
Bei dem Altstandort Werkstättenstraße handelt es sich um das Gelände einer um 1952 gegründeten und Ende der 1990er Jahre stillgelegten Fabrik. Im Vorfeld einer geplanten Umnutzung des bebauten bzw. versiegelten Geländes für Wohnbebauung wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, die keine Hinweise auf nachteilige Einflüsse auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 252 erkennen lassen.

Nr. 4409/224 - Altablagerung Hillerfeldmark
Die sich entlang des Hellbachs und der Bahnlinie erstreckende Aufschüttung Hillerfeldmark diente ,wie die vorgenannten, der Erhöhung des Grundwasserflurabstandes in Zusammenhang mit der aufstehenden Wohnbebauung. Es ist nicht davon auszugehen, dass von der Altablagerung schädliche Auswirkungen auf das Bebauungsplangebiet Nr. 252 ausgehen.

Nr. 4309/86 - Altablagerung Mittlere Mühle
Die Altablagerung Mittlere Mühle ist die Verfüllung eines früheren Hellbach-Tales. Bei der folgenden Bebauung sowie den objektbezogenen Untersuchungen sind keine Bodenbelastungen festgestellt worden, die einen Einfluss auf das Bebauungsplangebiet Nr. 252 haben könnten.

Nr. 4309/39 - Altablagerung Hubertusstraße
Bei der Altablagerung Hubertusstraße handelt es sich im wesentlichen um die Verfüllung einer ehemaligen Ziegeleigrube. Der Bereich ist in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungs-

planes Nr. 212 –Hubertusstraße- untersucht und in dessen Begründung textlich dargestellt worden. Von der Altablagerung Hubertusstraße sind nach den Ergebnissen der Gefährdungsabschätzungen keine schädlichen Auswirkungen im Hinblick auf die im Bebauungsplangebiet Nr. 252 vorgesehenen Nutzungen bekannt oder zu erwarten.

Auswirkungen auf den Planinhalt und dessen Umsetzung
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es keine begründeten Hinweise darauf gibt, dass von den umliegenden, im Altlastenkataster erfassten Flächen, negative Einflüsse auf das Bebauungsplangebiet Nr. 252 ausgehen können.

Aus den Kenntnissen zur Nutzungsgeschichte und Untergrundsituation innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanbereiches kann abgeleitet werden, dass eine Gefährdung weder für die bestehenden noch für die geplanten Nutzungen gegeben ist, soweit die aus den Ergebnissen der Untersuchungen abgeleiteten Hinweise berücksichtigt werden. Die vorliegenden Gutachtenergebnisse haben auch keine Untergrundverunreinigungen festgestellt, die der Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252 entgegenstehen.

Unabhängig von den vorliegenden Gefährdungsabschätzungen können im Bereich der fast flächendeckend im gesamten Bebauungsplangebiet vorhandenen Aufschüttungen bisher unbekannte Bodenverunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Bereich der Aufschüttungsflächen sind daher im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren vor notwendigen Eingriffen in den Boden ggf. weitere Untersuchungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für den als Bereich mit erheblichen Bodenbelastungen bekannten ehemaligen Kokereistandort General Blumenthal 1/2/6. Über Art und Umfang der Untersuchungen wird im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu entscheiden sein. Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen ist daher bei baulichen und sonstigen Maßnahmen über das Bauordnungsrecht gesichert.

Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen
Derzeit unterliegt die ehemalige Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 überwiegend noch der Bergaufsicht. Mit Zulassung vom 17. Februar 2004 wurde eine Sanierungsplanung für das laufende Abschlussbetriebsplanverfahren geregelt.
Die Errichtung eines zentralen Bau- und Betriebshofes und die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete ist in dem Abschlussbetriebsplanverfahren berücksichtigt, so dass die in diesem Verfahren getroffenen Regelungen soweit erforderlich und planungsrechtlich relevant in die Festsetzungen des Bebauungsplanes einbezogen bzw. in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren verbindlich festgeschrieben werden können.

6.4.3 Luftbelastung

Seit dem 29.06.1993 besteht die "Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten" bzw. lufthygienischen Belastungsgebieten im Sinne des § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz. Aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus werden in diesen Belastungsgebieten sowohl Art und Umfang der Luftbelastung sowie deren Entstehung und Ausbreitung fortlaufend festgestellt.
Die Auswertung der Luftbelastungssituation erfolgt in sog. Luftreinhalteplänen. Der am 29.06.1993 in geänderter Form in Kraft getretenen "Untersuchungsgebietsverordnung" ist zu entnehmen, dass Recklinghausen - bisher zugehörig dem Untersuchungsgebiet Ruhrgebiet Mitte - kein Belastungsgebiet gem. Bundesimmissionsschutzgesetz mehr ist. Infolge dessen besteht für Recklinghausen keine gesetzliche Verpflichtung mehr, die o.g. Messung kontinuierlich durchzuführen. Statt dessen ist Recklinghausen einem als "Sektor 6" bezeichneten Gebiet zugeordnet worden.
Großräumig erfasst dieser Sektor die Fläche der Bezirksregierung Münster. In diesem "Sektor 6" werden freiwillige und stichprobenhafte Immissionsmessungen durchgeführt, die in einem Luftgüteüberwachungsbericht veröffentlicht werden. Dieser Luftgüteüberwachungsbericht ist wiederum Bestandteil des Luftreinhalteplanes.
Belastungen bestehen vor allem durch den Kfz-Verkehr speziell auf der Herner Straße, Zusatzbelastungen durch Hausbrand. Derzeit sind nur mäßige industrielle Emissionen durch genehmigungspflichtige Anlagen vorhanden.

6.4.4 Lärmbelastung, Erschütterungen

Verkehr
Auf das Plangebiet und seine Umgebung wirken z. Zt. insbesondere der Verkehrslärm der Bahnlinien Wanne/Eickel - Münster und Hamm – Osterfeld sowie der Herner Straße ein.
Darüber hinaus sind im Plangebiet der Zentrale Bau- und Betriebshof der Stadt Recklinghausen sowie weitere Gewerbebetriebe geplant. Die im Zusammenhang mit diesen Einrichtungen verbundenen Verkehrs- und Betriebsemissionen wirken ebenfalls auf die Nachbarschaft ein. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen. Aus Sicht des Immissionsschutzes war es daher erforderlich, die Immissionssituation im Plangebiet selbst und in der unmittelbaren Umgebung zu untersuchen und beurteilen zu lassen. Entsprechende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Dortmund durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 252 und für den geplanten Betrieb des Zentralen Betriebshofes sind im Bebauungsplan zeichnerisch sowie textlich festgesetzt (Näheres s. hierzu in Abschnitt 5 dieser Begründung).

Gewerbe
Zum Schutz der benachbarten Wohngebäude vor Immissionen durch neue gewerbliche Anlagen und zur Sicherung der bestandsgeschützten Nutzungen im Plangebiet sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen erforderlich. Bei den benachbarten Nutzungen handelt es sich entlang der Herner Straße und am Beckbruchweg überwiegend um Wohnbebauung i. S. eines allgemeinen Wohngebietes. Der Bereich südlich der Bahnlinie Hamm – Osterfeld unmittelbar östlich der Herner Straße weist mischgebietstypische Nutzungen auf. Daran grenzt im Osten eine Gewerbebrache, die perspektivisch zu einem Wohngebiet entwickelt werden soll. Die übrigen Bereiche zwischen Werkstättenstraße und Bahnlinie Hamm – Osterfeld sind ebenfalls überwiegend durch Wohnnutzung geprägt.
Unter Berücksichtigung des Schutzanspruches der angrenzenden Wohngebiete und der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchungen werden Zonen bestimmt, in denen die Betriebe nicht zulässig sind, die die Abstandserfordernisse des Abstandserlasses des Landes NRW nicht erfüllen (siehe hierzu Ziff. 5.1.1 und 10 der Begründung).

Erschütterungen
Bedingt durch den Zugverkehr auf der südlich des Planbereiches gelegenen Bahnstrecke Hamm – Osterfeld können Erschütterungen entstehen, die ggf. besondere Gebäudegründungs- und Gebäudesicherungsmaßnahmen notwendig machen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist daher eine evtl. erforderliche gutachterliche Prüfung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

6.5 Eingriffsregelung, Grünordnung und Baumschutz

Eingriffsregelung
Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bebauungsplan keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, weshalb die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in diesem Gebiet nicht anzuwenden ist.

Biotoptypenkartierung
Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal - ist laut Biotoptypenkartierung 2003 zum überwiegenden Teil (Westteil des Bebauungsplanes) den Zechen- und Industriebrachen zuzuordnen. Im Nordosten erstreckt sich das neu gestaltete Regenrückhaltebecken. Im Süden befinden sich ein Gehölzstreifen, der den Vorfluter begleitet und im Osten eine verbuschte Industriebrache mit anschließenden Waldflächen.

.

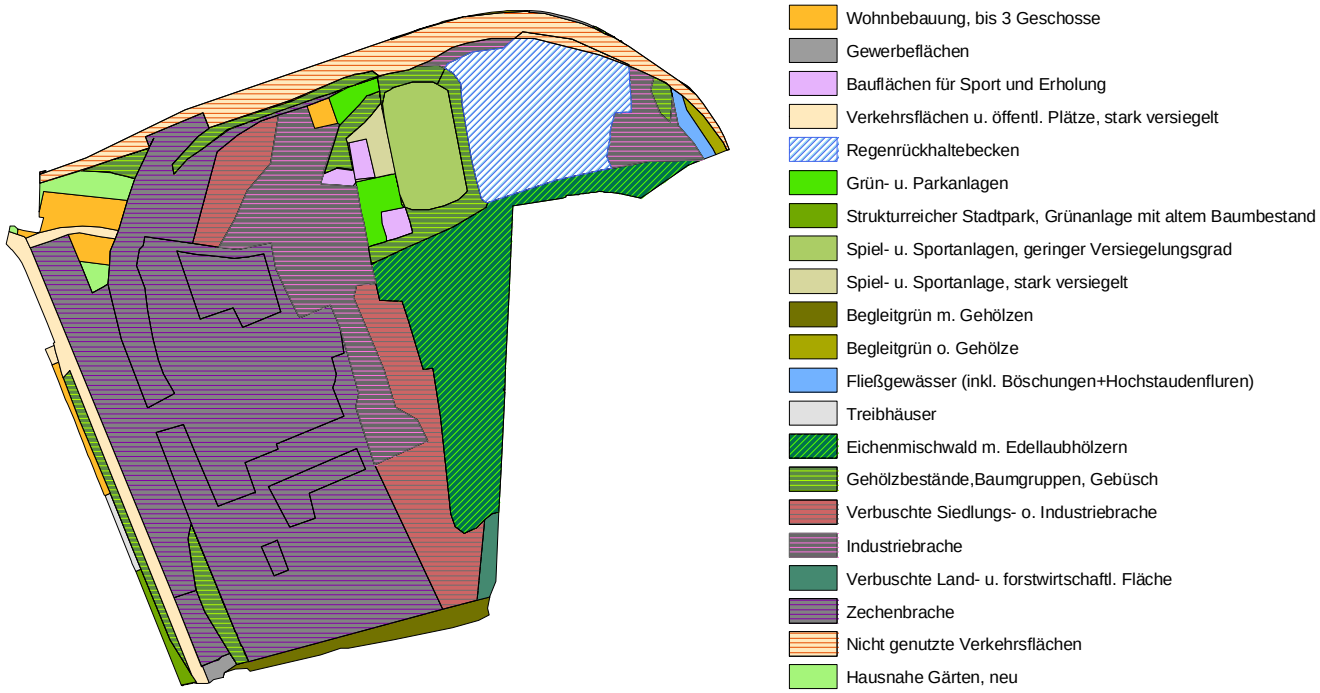

Grünordnung

Bei Berücksichtigung der Belange von Klima, Freizeit und Erholung, Orts- und Landschaftsbild sowie Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ergibt sich für die Grünordnung im Plangebiet folgender Sachverhalt:

Im Bereich der gewerblichen Bauflächen ist aufgrund der geplanten Bebauung und umfangreicher Grundstücksversiegelungen - die unter Bodenschutzaspekten sinnvoll sind - mit zusätzlicher Erwärmung und einer Reduzierung der Luftfeuchte zu rechnen. Um diese Beeinträchtigungen zu mildern, können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bspw.

- die nichtüberbaubaren Teile des Gewerbegebietes begrünt werden,
- insgesamt der Freiflächenanteil erhöht werden sowie
- ggf. neu zu errichtende Gebäude begrünt werden.

Die im östlichen Teil des Bebauungsplanes liegende Halde soll in ihrem westlichen (tiefer gelegenen) Bereich zu einer vielgestaltig strukturierten Parkanlage für Erholung und Spiele entwickelt werden. Die grünordnerischen Ziele verfolgen daher bei der Gestaltung der geplanten Parkanlage

- eine naturnahe Integration der vorhandenen Waldgebiete (höher gelegene Bereiche der Halde) und Biotope und
- keine weitere Inanspruchnahme durch Rad- und Fußwege zugunsten des Arten- und Biotopschutzes.

Östlich angrenzend an die Gewerbegebiete ist in der Böschung des Haldenfußes langgezogen ein Weg in nordsüdlicher Richtung vorhanden, der als Pausengang prädestiniert ist und einen weitschweifigen Überblick über die Anlage gewährt.
Da sich der West-Ost-Grünzug im Süden des Bebauungsplanes planungsbedingt bzw. aufgrund der vorhandenen Nutzungen verengt, steht der West-Ost-Grünzug im Norden im Vordergrund weiterer Vernetzungsmaßnahmen. Er schließt sich insbesondere an Biotopstrukturen entlang der südlichen Plangebietsgrenze des benachbarten Bebauungsplans Nr. 212 - Hubertusstraße - an.
Zur Ausweitung des Pufferraums zwischen den großflächigen Gewerbegebieten in den Bebauungsplanbereichen Nr. 212 bzw. Nr. 252 können die vorhandenen Freiflächen in das System einbezogen werden. Für eine qualitative Aufwertung und zur Unterstützung der Grünvernetzung sind Frei- und ehemalige Gleisflächen zu entsiegeln und zu begrünen.
Das Umlagerungsbauwerk ist aus Sicht der Stadt Recklinghausen im Zusammenhang mit der geplanten Parkanlage im Norden und im Osten des Bebauungsplangebietes, dem Regenrückhalte-

becken im Nordosten, der Halde im Südosten und dem Hellbach (Renaturierungsplanung) zu sehen und zu entwickeln. Der Bereich gilt als ein Schwerpunktfreiraum im besiedelten Bereich der Stadt Recklinghausen und verfügt stadtklimatisch, ökologisch und für die Erholung der Bürger über wertvolles Potenzial.
In dem floristischen und faunistischen Kartierungsgutachten 2004 unterbreitet der Gutachter Vorschläge für die weitere Ausgestaltung des Untersuchungsgeländes, aus denen sich auch Leitsätze für die Rekultivierungs- und Gestaltungsplanung des Umlagerungsbauwerks (incl. des ehemaligen Sportplatzes) ableiten. Anzustreben ist demnach eine offene, höchstens mit einzelnen Büschen und Bäumen durchsetzte, extensiv genutzte Fläche mit Feuchtbereichen und Wegen in kiesiger Ausgestaltung. Entsprechend kann es erforderlich werden, Baumpflanzungen und die Schichtstärke des Oberbodens aufeinander abzustimmen.
Des weiteren soll hier der Ringschluss eines Rad- und Fußweges um die Halde herum erfolgen, ohne den Lebensraum der vorhandenen Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen.
Die Planungen für den gesamten Grünzugbereich (Grünfläche –Parkanlage-)innerhalb des Bebauungsplanes sind im Zusammenhang mit dem vom Bergbau avisierten Landschaftsbauwerk (s. 6.4.2 Bodenbelastungen) zu konkretisieren.

Grünordnerische Maßnahmen
Für die Straßen- und Hochbauvorhaben ist im Falle einer Grünordnung die Abstimmung mit dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bei der Stadt Recklinghausen erforderlich. Dabei sollten die grünordnerischen Maßnahmen - soweit die bestehenden Grundstücksverhältnisse (Altlasten, Altfundamente und verfüllte Zechenkanäle) dies zulassen - entsprechend den Zielen zur Grünordnung (s.o.) folgende Leitsätze berücksichtigen:

Begrünung im Straßenraum
Zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation sollen in der projektierten Verkehrsfläche Bäume gepflanzt werden, die den Alleecharakter der Herner Straße und der Kurt-Schumacher-Allee wieder aufnehmen und in dem Gewerbegebiet fortsetzen. Des weiteren sollten Flächen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsflächen, die keiner Versiegelung oder anderen Befestigung bedürfen, dauerhaft mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen begrünt werden.

Anpflanzen von Bäumen
Nicht nur aus stadtökologischen Gründen sollten innerhalb des Gewerbegebietes soweit wie möglich auch auf privaten Grundstücken Bäume gepflanzt werden. Die Pflanzung von Bäumen dient darüber hinaus in Verbindung mit einer ansprechenden Gebäudearchitektur einer städtebaulichen und stadtgestalterischen Aufwertung des Baugebietes. Des weiteren können hierdurch Ansätze für eine Gliederung und Durchgrünung des Gewerbegebietes und damit eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Innenhof-, Dach- und Fassadenbegrünung:
Zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation sollte eine Begrünung geeigneter Innenhöfe vorgesehen werden (abwechslungsreiche Anlagen mit Rasen und Baumgruppen), ggf. ergänzt durch begrünte Fassaden und Dächer. Alternativ zur Dachbegrünung könnte auf entsprechenden Dachflächen Niederschlagswasser zur verzögerten Ableitung in die konzipierte Rückhaltung zwischengespeichert werden, wodurch ebenfalls positive klimaökologische Effekte zu erzielen sind.

Befestigungen :
Soweit die Ergebnisse des Grundwassergutachtens für den Abschlussbetriebsplan Blumenthal 1/2/6 es zulassen sollten sämtliche Befestigungen der Grundstücksflächen sowie der Stellplätze in den Verkehrsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Baumschutz
Für das Plangebiet gilt u. a. die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen gemäß welcher Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt sind. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen (Art, Stammumfang) nicht erfüllt sind.

6.6 Zusammenfassung Umweltbericht

Für den vorliegenden Bebauungsplan war gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach Abgleich der entsprechenden Schutzkriterien sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Ergebnis der Vorprüfung belegt also, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, weil in dem Bebauungsplan insgesamt eher umweltpositive Aspekte vorherrschen.
Die Gesamtgröße des Plangebiets wurde mit rund 32,4 ha ermittelt. Davon nimmt die überbaubare Grundfläche rund 9,5 ha (95.332 m^2) ein. Das Plangebiet im Paulusviertel der Stadt Recklinghausen umfasst im wesentlichen die Flächen des ehemaligen Bergwerks General Blumenthal 1/2/6, wozu sowohl der ehemalige Sportplatz und das Regenrückhaltebecken (Kohlenlagerplatz) als auch ehemalige Zechenbahnanlagen und Haldenbereiche gehörten.
Wesentliche Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal - sind die Errichtung eines zentralen Bau- und Betriebshofes und die Ausweisung von Gewerbegebieten auf dem ehemaligen Zechengelände unter Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Wohnbereiche. Die GE-Flächen des Bebauungsplanbereiches werden überwiegend mit einer GRZ von 0.8 festgesetzt.
Bei der Betrachtung der Schutzgüter wird dem Plangebiet eine insgesamt geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet. Für die differenzierte Schutzgutbetrachtung ist das Bebauungsplangebiet zu unterscheiden in zwei sogenannte homogene Raumeinheiten:

- Der westliche Teil, in dem sich die eigentlichen Zechenbetriebe befanden, wird ökologisch als Stadtraum eingestuft, während
- im östlichen Bereich ein Grünanlagenraum vorhanden ist.

Die abiotischen Schutzgüter (Boden / Wasser / Luft) weisen insgesamt eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf. Die biotischen Schutzgüter (Tiere / Pflanzen) weisen dagegen eine differenziertere Schutzwürdigkeit auf, wobei der Kernbereich des Plangebietes (Stadtraum) insgesamt wiederum eine geringe Schutzwürdigkeit hat.
Maßgeblich wirken bei der Beurteilung der ökologischen Verhältnisse die stark anthropogen veränderten Umweltmedien Boden und Wasser. In der früheren Niederung, die mit einem Gewässernetz durchsetzt war, sind meterdicke Basisanschüttungen anzutreffen, ergänzt durch die östlich gelegenen Landschaftsbauwerke.
Mit Ausnahme des sanierten Terrains des Regenrückhaltebeckens und des Wohnbereichs am Beckbruchweg ist das gesamte Plangebiet bezüglich der Bodenbelastungen im Sinne einer Warnfunktion gekennzeichnet. Es sind zahlreiche Altlastengutachten erarbeitet worden, aus denen entsprechende Restriktionen für neue Bauvorhaben hervorgehen. Die Kernfläche des Bergwerks befindet sich im Abschlussbetriebsplanverfahren. Der entsprechende Sanierungsplan sieht vor, die festgestellten lokalen Belastungsbereiche auszukoffern und alle kontaminierten Materialien (incl. derer von Blumenthal 3/4) in einem Umlagerungsbauwerk auf dem Belastungsschwerpunkt westlich des Sportplatzes gekapselt einzubauen.
Der Bebauungsplan zielt darauf ab, die stark umweltbelastende industrielle Vornutzung abzulösen durch eine gewerbliche Nutzung, die die umweltschützenden Belange weitestgehend berücksichtigt. Dabei sind zur Unterbrechung des Direktkontakts umfangreiche Versiegelungen vorzusehen, wodurch wiederum vermehrt stadtklimatische Verhältnisse berührt werden.
Statt im Wege der Versickerung soll zukünftig das Oberflächenwasser getrennt vom Schmutzwasser dem Vorfluter Hellbach zugeführt werden. Eine Erhöhung der Emissionen wird nicht erwartet ebenso wenig wie eine negative Veränderung des Ortsbildes.
Die grünordnerischen Ziele sind schwerpunktmäßig für den gewerblichen Teil und die Grün- und Parkanlagen zu unterscheiden, wozu auch der im Bebauungsplanbereich liegende Teil der Halde zählt. Die Entwicklung einer vielgestaltig strukturierten Parkanlage soll bei der Gestaltung die vorhandenen Biotope möglichst naturnah integrieren. Der Ausbau des West-Ost-Grünachse entlang der Nordgrenze des Bebauungsplans bildet daneben den maßgeblichen Schwerpunkt der zukünftigen Grünentwicklung. Im westlichen Teil dienen die zusätzlich möglichen Begrünungsmaßnahmen im wesentlichen der Gestaltung und Gliederung der Gewerbegebiete und ggf. einer erstrebenswerten Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse im Bebauungsplanbereich bzw. in den benachbarten Stadtgebieten.

7. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

7.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Auskunft des Bergamtes Recklinghausen und der Deutschen Steinkohle AG unterliegen Teile der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 noch der Bergaufsicht. Der Abschlussbetriebsplan wurde für die Flächen der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei Blumenthal 1/2/6 wurde gem. §§ 55 und 56 Bundesberggesetz (BBergG) durch das zuständige Bergamt am 17.02.2004 zugelassen. Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist für den südlichen Teilbereich bis Mitte 2005 und für die Restflächen bis ca. 2006 zu rechnen.
Die Errichtung des Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) wird nach Auskunft des zuständigen Bergamtes in dem Abschlussbetriebsplanverfahren berücksichtigt , sodass die in diesem Verfahren getroffenen Regelungen soweit erforderlich und planungsrechtlich relevant in die Festsetzungen des Bebauungsplanes einbezogen bzw. in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren verbindlich festgeschrieben werden können.
Das Plangebiet hat Einwirkungen aus der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit unterlegen. Aus Sicht der DSK sind Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBerG) jedoch nicht mehr notwendig.

7.2 Schachtschutzbereiche aus Gründen möglicher Ausgasung

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1, 2 und 6 mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen.
Bezüglich möglicher Ausgasungen sind für die neue Nutzung die Ergebnisse der "Gutachtlichen Stellungnahme" der DMT vom 07.02.2003 zu berücksichtigen und umzusetzen. Entsprechend sind im Umkreis der Schächte Maßnahmen zur Unterbindung einer Verschleppung schädlicher Gase in das umliegende Gelände zu ergreifen. Innerhalb des 25 m - Radius sind für den Fall einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Die Oberflächen innerhalb der Drainagegräben sind gasdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, versickerungsfähige Pflasterung). Die Flächen können als Stellplätze für PKW genutzt werden. Zu den Mündungsöffnungen der Entgasungseinrichtungen der Schächte Blumenthal 2 und 6 sind unterschiedliche Schutzabstände (10 m für Verkehrsflächen, 15 m bei höheren Gebäuden etc., s. Gutachten) einzuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur ausnahmsweise in gasundurchlässiger Bauweise zu verlegen. Elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen grundsätzlich nicht verlegt werden. Die Maßnahmen zur Nutzung der Schachtschutzbereiche (z.B. Erstellen von Drainagegräben) sind im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren durch schädliche Gase gutachterlich zu begleiten. Alle die Schachtschutzbereiche betreffenden Maßnahmen sind mit der Deutschen Steinkohle AG (DSK) abzustimmen.

7.3 Schachtschutzbereiche aus Gründen der Standsicherheit

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1,2 und 6 mit einem Radius von 15,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind bauliche Veränderungen zu vermeiden und nur mit Zustimmung des Bergwerkseigentümers und der Bergbehörde und unter Berücksichtigung der Einwirkmengen der geplanten Bebauung auf den Schachtkopf auszuführen.

7.4 Bodenkontaminationen

Aufgrund der unter Ziff. 6.4.2 beschriebenen Erkenntnisse über die Untergrundsituation der Flächen im Planbereich und unter Berücksichtigung der gemeindlichen Planungsabsicht - die Flächen sollen einer baulichen Nutzung zugeführt werden - wird gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB eine Kennzeichnung belasteter Bereiche vorgenommen. Zweck der Kennzeichnung ist eine “Warnfunktion“. Die vorliegenden Erkenntnisse über vorhandene Schadstoffkonzentrationen lassen es zu, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verwirklichung der geplanten Nutzungen in dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mit Hinweisen und Nebenbestimmungen zu konkretisieren.

7.5 Bodendenkmalschutz

Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.

8. Nachrichtliche Übernahmen

Der ehemalige Kohlelagerplatz der Zeche General Blumenthal 1/2/6 im nordöstlichen Planbereich wurde bereits am 6.09.1995 aus der Bergaufsicht entlassen. Im Zuge des Rückbaus und der Renaturierung des Hellbaches wurde auf der betreffenden Fläche inzwischen durch die Emschergenossenschaft in naturnaher Form ein Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken angelegt. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt. Aus diesem Grund wird die betreffende Fläche im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB lediglich nachrichtlich übernommen und nimmt damit nicht an der Abwägung teil.
Der ehemalige Pferdestall der Zeche General Blumenthal an der Herner Straße 89 – 91 ist als technisches Baudenkmal im Verzeichnis der Denkmäler in der Stadt Recklinghausen unter der lfd. Nummer 116 eingetragen und dementsprechend gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
Das Plangebiet wird von einer bestehenden Richtfunkverbindung (209007) überquert. Die maximal zulässige Bauhöhe von 159 m über NN darf nicht überschritten werden, um die Funkfelder nicht zu beeinträchtigen. Die Geländehöhen im Planbereich liegen unter 100m über NN. Bei einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 19,0 m können Beeinträchtigungen der Funkfelder ausgeschlossen werden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt. Auf eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB kann daher verzichtet werden.

9. Hinweise

9.1 Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder und die Erläuterungen zum Abschlussbetriebsplanverfahren belegen, dass die Schachtanlage General Blumenthal 1/2/6 selbst und die Umgebung durch die Kriegseinwirkungen stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind (vermutete Blindgänger und Bombentrichter). Die Überprüfung dieser Feststellpunkte vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist als zwingend erforderlich anzusehen; weitere ggf. erforderliche Maßnahmen werden nach Überprüfung dieser Feststellpunkte festgelegt.
In den übrigen Bereichen sollen die Arbeiten mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.
Sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich - Ordnung, Feuerwehr und Verkehr – oder direkt Feuerwehr / Polizei zu verständigen.
Ramm- / Bohrarbeiten stellen besonders gefährdete Arbeiten dar und sollten deshalb rechtzeitig im Planungsstadium zur individuellen Sicherheitsüberprüfung angezeigt werden.
Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Teil aufgenommen worden, womit der erforderlichen Warnfunktion Rechnung getragen wird.

9.2 Bodenkontaminationen

Nr. 4309/47 - Altstandort Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6

- **Boden:** Die Bergbauvergangenheit der Altlastenfläche 4309/47 als Zechenstandort und die Aufschüttungen lassen erfahrungsgemäß örtliche Bodenverunreinigungen vermuten bzw. konnten auch schon nachgewiesen werden. Diese bedingen für zukünftige Vorhaben Nutzungsrestriktionen und erhöhte, finanzielle Aufwendungen für die Entsorgung anfallenden Bodenaushubes, Sicherungsmaßnahmen und ggf. eine setzungsfreie Gebäudegründung. Entsprechend der Belastungssituation ist vor Eingriffen in den Boden eine rechtzeitige Abstimmung der geplanten Bauvorhaben und ggf. nutzungsbezogene Untersuchungen/Maßnahmen mit dem Kreis Recklinghau-

sen als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen herbeizuführen. Über Art und Umfang entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.
Eingriffe in den Untergrund sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche grundsätzlich gutachterlich zu begleiten. Auf eine gutachterliche Begleitung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bestätigt wird.
Sofern bei den Aushubarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, müssen diese Bodenmassen separiert, chemisch analysiert und ggf. entsorgt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die geplante Umlagerungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, können diese Massen je nach chemischer Beschaffenheit dort eingebracht werden.
Sofern bei den Aushubmaßnahmen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden, können diese Bodenmaterialien innerhalb des Gebiets des Sanierungsplans für die ehemalige Zeche und Kokerei Blumenthal 1/2/6 umgelagert und gezielt unter versiegelten Flächen wieder eingebaut werden.
Belastete Böden in den Park- und Freizeitgeländen sind gegen Direktkontakt gesichert.
In den Gewerbegebieten ist eine Versiegelung des Untergrundes durch Bebauung oder Verkehrs- bzw. Stellplatzflächen aufrechtzuerhalten bzw. eine Abdeckung oder ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.
Für die Herrichtung von Grünflächen ist Vegetations- bzw. Oberboden zu verwenden, dessen chemische Beschaffenheit den Vorsorgewerten gemäß BBodSchV entspricht. Es dürfen nur natürliche Böden mit max. 10 % Fremdbeimengungen verwendet werden. Die Mächtigkeit der aufzubringenden Vegetationsschicht (i.d.R. nicht unter 35 cm) richtet sich im wesentlichen nach der späteren Anpflanzung.
Der Anbau von Nutzpflanzen ist untersagt bzw. von den Ergebnissen einer im Einzelfall vorzunehmenden nutzungsbezogenen Untersuchung abhängig zu machen.

- **Grundwasser:** Aufgrund der nahezu im gesamten Bebauungsplangebiet vorhandenen Aufschüttungen ist von einer Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken abzusehen. Ebenso ist nach derzeitigem Stand die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.
- **Bodenluft:** Bei Erhalt und Folgenutzung ehemaliger Werkstätten sind überprüfende Raumluftuntersuchungen durchzuführen.

9.3 Satzungen

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich im textlichen Teil auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht auf dem Bebauungsplan unter „Rechtsgrundlagen“.

10. Textlicher Teil

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

1.1.1 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

1.1.2 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 2" gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 -

V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. l/98) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

1.1.3 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. l/98) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Das gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse VI die mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.1.4 Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Das gilt nicht für Betriebe der Abstandsklasse V die mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.1.5 Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen sind.

1.2 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

1.2.1 Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 2“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 154 bis 191) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

1.2.2 Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 79 bis 153) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VI entsprechen.

1.2.3 Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 79 bis 153) der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Anlagen und Betriebe in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VI entsprechen.

1.2.4 Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in den mit „GE 1“ bis „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebieten Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, die sich mit selbst hergestellten Produkten bzw. mit Artikeln, die üblicherweise mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden, ganz oder teilweise auch an Endverbraucher wenden, zulässig.
Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde entstehen.

1.3 Zulässige Gebäudehöhen und Traufhöhen

1.3.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Oberkante baulicher Anlagen innerhalb der mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebiete auf maximal 6,0 m, 8,0 m, 12,0 m bzw. 14,0 m, innerhalb der mit „GE 2“ und „GE 3“ gekennzeichneten Gewerbegebiete auf maximal 16,0 m bzw. 18,0 m sowie innerhalb des mit „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebietes auf maximal 19,0 m

festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt der festgesetzte Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NN.

1.3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der Gewerbegebiete die zulässige Gebäudehöhe durch untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugsschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5,0 m überschritten werden darf.

1.3.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. mit § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird für die an der Baulinie zu errichtenden Gebäude innerhalb des mit „GE 1“ gekennzeichneten Gewerbegebietes östlich der Herner Straße eine Traufhöhe von mind. 8.0 m festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt gilt der festgesetzte Kanaldeckel (KD) in der Herner Straße mit einer Höhe von 62,09 m über NN.
Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 BauO NRW zu verstehen.
Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO.

1.4 Zulässige Grundfläche

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit „GE 4“ gekennzeichneten Gewerbegebiet die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0.6 durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0.9 überschritten werden darf.

1.5 Lärmschutzmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das WA –Gebiet festgesetzt, dass die Außenfassaden bei Aufenthaltsräumen und die Dächer über den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße R'_{Wres} nach DIN 4109 Ausg. 1989 aufweisen müssen. Schlafräume von Wohnungen, die in den Lärmpegelbereichen IV bis V liegen, müssen zusätzlich mit einer schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungsanlage versehen werden.
Bei den bewerteten Bauschalldämm-Maßen R'_{Wres} handelt es sich um Werte, die im eingebauten und funktionstüchtigen Zustand der Fassadenelemente am Bau eingehalten werden müssen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel zur Tageszeit	erf. $R'_{W,res}$ des Außenbauteils für Aufenthaltsräume
	in dB(A)	Schalldämm-Maß (dB)
Lärmpegelbereich III	61-65	35
Lärmpegelbereich IV	66-70	40
Lärmpegelbereich V	71-75	45

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BauGB

2.1 Schachtschutzbereiche aus Gründen möglicher Ausgasung

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1, 2 und 6 mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen.
Bezüglich möglicher Ausgasungen sind für die neue Nutzung die Ergebnisse der "Gutachtlichen Stellungnahme" der DMT vom 07.02.2003 zu berücksichtigen und umzusetzen. Entsprechend sind im Umkreis der Schächte Maßnahmen zur Unterbindung einer Verschleppung schädlicher Gase in das umliegende Gelände zu ergreifen. Innerhalb des 25 m - Radius sind für den Fall einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche

Ausgasungen der Schächte vorzunehmen. Die Oberflächen innerhalb der Drainagegräben sind gasdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasengittersteine, versickerungsfähige Pflasterung). Die Flächen können als Stellplätze für PKW genutzt werden. Zu den Mündungsöffnungen der Entgasungseinrichtungen der Schächte Blumenthal 2 und 6 sind unterschiedliche Schutzabstände (10 m für Verkehrsflächen, 15 m bei höheren Gebäuden etc., s. Gutachten) einzuhalten. Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur ausnahmsweise in gasundurchlässiger Bauweise zu verlegen. Elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in den Schachtschutzbereichen grundsätzlich nicht verlegt werden. Die Maßnahmen zur Nutzung der Schachtschutzbereiche (z.B. Erstellen von Drainagegräben) sind im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren durch schädliche Gase gutachterlich zu begleiten. Alle die Schachtschutzbereiche betreffenden Maßnahmen sind der DSK zur Zustimmung vorzulegen.

2.2 Schachtschutzbereiche aus Gründen der Standsicherheit

Innerhalb der kreisförmigen Schachtschutzbereiche für die Schächte General Blumenthal 1,2 und 6 mit einem Radius von 15,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind bauliche Veränderungen zu vermeiden und nur mit Zustimmung des Bergwerkseigentümers und der Bergbehörde und unter Berücksichtigung der Einwirkmengen der geplanten Bebauung auf den Schachtkopf auszuführen.

2.3 Bodenkontaminationen

Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Altlastenverdachtsflächen sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren vor notwendigen Eingriffen in den Boden gegebenenfalls weitere Gefährdungsabschätzungen gem. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich. Über Art und Umfang der Untersuchungen entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Die Hinweise unter Ziff. 3 des textlichen Teiles sind zu beachten.

3. Hinweise

3.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Das Plangebiet hat Einwirkungen aus der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit unterlegen. Aus Sicht der DSK sind Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBerG) jedoch nicht mehr notwendig.

3.2 Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder lassen Kampfmitteleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist daher erforderlich. Aus diesem Grunde ist schon vor Beginn einzelner Baumaßnahmen, insbesondere bei notwendigen Ramm- und Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung bzw. zur Gründung, rechtzeitig – noch im Planungsstadium – mit dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst bzw. der zuständigen Dienststelle der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr Verbindung aufzunehmen.

3.3 Bodenkontaminationen

Altstandort Nr. 4309/47 Schachtanlage/Kokerei General Blumenthal 1/2/6

Boden: Die Bergbauvergangenheit der Altlastenfläche 4309/47 als Zechenstandort und die Aufschüttungen lassen erfahrungsgemäß örtliche Bodenverunreinigungen vermuten bzw. konnten auch schon nachgewiesen werden. Diese bedingen für zukünftige Vorhaben Nutzungsrestriktionen und erhöhte, finanzielle Aufwendungen für die Entsorgung anfallenden Bodenaushubes, Sicherungsmaßnahmen und ggf. eine setzungsfreie Gebäudegründung. Entsprechend der Belastungssituation ist vor Eingriffen in den Boden eine rechtzeitige Abstimmung der geplanten Bauvorhaben und ggf. nutzungsbezogene Untersuchungen/Maßnahmen mit dem Kreis Recklinghausen als Untere Abfallwirtschafts- und

Bodenschutzbehörde sowie der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen herbeizuführen. Über Art und Umfang entscheiden die beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.
Eingriffe in den Untergrund sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche grundsätzlich gutachterlich zu begleiten. Auf eine gutachterliche Begleitung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies von der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie dem Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bestätigt wird.
Sofern bei den Aushubarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, müssen diese Bodenmassen separiert, chemisch analysiert und ggf. entsorgt werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die geplante Umlagerungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen, können diese Massen je nach chemischer Beschaffenheit dort eingebracht werden.
Sofern bei den Aushubmaßnahmen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt werden, können diese Bodenmaterialien innerhalb des Gebiets des Sanierungsplans für die ehemalige Zeche und Kokerei Blumenthal 1/2/6 umgelagert und gezielt unter versiegelten Flächen wieder eingebaut werden.
Die Park- und Freizeitgelände sind gegen Direktkontakt gesichert.
In den Gewerbegebieten ist eine Versiegelung des Untergrundes durch Bebauung oder Verkehrs- bzw. Stellplatzflächen aufrechtzuerhalten bzw. eine Abdeckung oder ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.
Für die Herrichtung von Grünflächen ist Vegetations- bzw. Oberboden zu verwenden, dessen chemische Beschaffenheit den Vorsorgewerten gemäß BBodSchV entspricht. Es dürfen nur natürliche Böden mit max. 10 % Fremdbeimengungen verwendet werden. Die Mächtigkeit der aufzubringenden Vegetationsschicht (i.d.R. nicht unter 35 cm) richtet sich im wesentlichen nach der späteren Anpflanzung.
Der Anbau von Nutzpflanzen ist untersagt bzw. von den Ergebnissen einer im Einzelfall vorzunehmenden nutzungsbezogenen Untersuchung abhängig zu machen.
Grundwasser: Aufgrund der nahezu im gesamten Bebauungsplangebiet vorhandenen Aufschüttungen ist von einer Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken abzusehen. Ebenso ist nach derzeitigem Stand die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.
Bodenluft: Nach Rückbau der Anlagen auf dem Blumenthal-Gelände sind bei Erhalt und Folgenutzung ehemaliger Werksgebäude überprüfende Bodenluftuntersuchungen durchzuführen.

3.4 Satzungen

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.

3.5 Lärmschutzmaßnahmen

Bei einer regelmäßigen Nutzung der Gebäude innerhalb der GE-Gebiete in der Nachtzeit ist es erforderlich, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA – Lärm für die angrenzenden allgemeinen Wohngebiete (WA) gutachterlich nachzuweisen.

3.6 Gutachten

Zur Erkundung der Bereiche Boden, Bodenluft und Grundwasser innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden auf Veranlassung verschiedener Auftraggeber folgende Gutachten erstellt:

- Jessberger + Partner, Bochum (Januar 1995):
  Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen
- Jessberger + Partner, Bochum (April 1995):
  Stellungnahme zu Grundwasseruntersuchungen für das geplante Regenrückhaltebecken in Recklinghausen auf dem Gelände der Bahn- und Hafenbetrieb (km 5,5 Hellbach), erstellt im Auftrag der Emschergenossenschaft, Essen

- Jessberger + Partner, Bochum (Juni 1997):
  Bodenuntersuchungen im Bereich eines Sportplatzes, erstellt im Auftrag der Ruhrkohle AG - VBW Blumenthal / Haard
- Plan-Zentrum Umwelt, Herne (Sept. 2000):
  Abschlussbetriebsplan General Blumenthal 1/2/6, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (13.02.2002):
  Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachtanlage General Blumenthal und Kokerei 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- HPC Harress Pickel Consult AG (24.06.2003):
  Gutachten zur Gefährdungsabschätzung für den Bereich Gleisdreieck / Bahntrasse, Blumenthal 5 - Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - BD Sanierung von Bergbaustandorten
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (04.02.2004):
  Ergänzendes Untersuchungsprogramm zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanverfahrens, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten
- Halbach + Lange, Sprockhövel (05.04.2004:
  Ehemalige Schachtanlage und Kokerei General Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen - Sanierungsplan -, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG - Betriebsdirektion Sanierung von Bergbaustandorten

Im Bebauungsplan werden die Schächte mit Schutzbereichen in einem Radius von 25,0 m gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet. Sie unterliegen im Hinblick auf bauliche und sonstige Nutzungen Restriktionen, die auf folgende Gutachten beruhen:

- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (18.09.2002):
  Schacht General Blumenthal 6 des Steinkohlenverbundbergwerks Auguste Victoria / Blumenthal in Recklinghausen-Hillen, Herner Straße, der Deutsche Steinkohle AG, Herne
- Deutsche Montan Technologie GmbH, Essen (07.02.2003):
  Gutachtliche Stellungnahme zur Vermeidung von Gefahren durch schädliche Grubengase im Bereich der verfüllten Schächte Blumenthal 1/2/6 in Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Deutsche Steinkohle AG (MGG)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt:

- Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Ingenieurbüro f. Bauphysik, Dortmund (02.08.2004):
  Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – der Stadt Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen)
- Dipl. Ing. H. Stapelfeldt, Ingenieurbüro f. Bauphysik, Dortmund (06.08.2004):
  Schalltechnische Untersuchung für den geplanten Betrieb des Zentralen Betriebs- und Wertstoffhofes der Stadt Recklinghausen, erstellt im Auftrag der Stadt Recklinghausen (FB Planen, Umwelt, Bauen)

11. Maßnahmen zur Verwirklichung

11.1 Bodenordnung

Die Grundstücke sollen auf freiwilliger Basis den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen zugeführt werden, andernfalls sind bodenordnende Maßnahmen durch Umlegung, Grenzregelung bis hin zur Enteignung erforderlich. Nach den bisherigen Erkenntnissen und der vorhandenen eigentumsrechtlichen Situation sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich.

11.2 Entschädigungen

Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung lösen, sofern sich die Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus.
Soweit die beiden bestehenden Wohnhäuser südlich des Beckbruchweges nicht für betriebliche Wohnzwecke genutzt werden, können sich auch hier aufgrund der Überplanung als GE-Gebiet Übernahmeansprüche ergeben.

12. Kosten und Finanzierung

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Recklinghausen als Träger der Bauleitplanung fallen, liegen z. Zt. die nachfolgend aufgeführten Kostenschätzungen vor:

12.1 Entwässerung

Wie unter Ziff. 5.6 der Begründung ausgeführt, sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes entwässerungstechnische Maßnahmen erforderlich. Für den Bau entwässerungstechnischer Einrichtungen nur im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) wurden – laut zuständigen Fachbereich – überschlägig Kosten in Höhe von ca. 1.300.000,- € ermittelt.

12.2 Straßenbau

Die äußere Erschließung des Bebauungsplanbereiches ist grundsätzlich gesichert.
Für die innere Erschließungsanlage wurden durch den zuständigen Fachbereich grob überschlägig Straßenbaukosten incl. Entwässerungseinrichtungen (ohne Herstellungskosten Kanal und etwaigen Bodenkontaminierungen bzw. –verbesserungen) von ca. 1.550.000,- € ermittelt.

13. Flächenbilanz

			ha	a	m²	%
1.	Gesamtfläche des Plangebietes		32	44	65	100
2.	GE - Gebiete		11	48	04	35,4
3.	WA - Gebiet			53	20	1,6
4.	Verkehrsflächen		2	63	23	8,1
5.	Grünflächen gesamt - öffentlich – Parkanlagen - - privat – Skulpturengarten -	 9,3128ha 0,1949 ha	9	50	77	29,3
6.	Wald gesamt - Wald - - Wald Ersatzaufforstung -	 2,9892ha 1,0968ha	4	08	60	12,6
7.	Wasserflächen gesamt - Fläche für die Wasserwirtschaft - Fläche für die Wasserwirtschaft (nachrichtlich) - Regenrückhaltebecken (nachrichtlich)	 0,4476 ha 0,2019 ha 3,2030 ha	3	85	25	11,9
8.	Fläche für die Abwasserbeseitigung			35	56	1,1
	Stand: Mai 2005					

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 20.05.2005

Rapien
Städt. Baudirektor